



EINLADUNG ZUR

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Donnerstag, 8. Dezember 2022, um 19.30 Uhr
im Vereinszimmer der Primarschule Oberdorf**

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 28.06.2022
- 2) Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027
- 3) Genehmigung Budget 2023
- 4) Genehmigung Projektierungskredit über Fr. 150'000.00 exkl. MwSt. für das neue Wasserwerk z'Hof
- 5) Kreditgenehmigung über Fr. 960'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung des Winkel- und Sägewegs inkl. Leitungsersatz
- 6) Änderung Steuerreglement
- 7) Änderung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf
- 8) Verschiedenes

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <http://www.oberdorf.bl.ch / Politik / Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 28.06.2022

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Dienstag, 28. Juni 2022 um 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

- 1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 28.03.2022**
Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28.03.2022 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.
- 2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2021**
Die Versammlung nimmt den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2021 zur Kenntnis.
- 3. Nachtragskredit Instandstellung Felderschliessungsstrassen Wil und Gagsen über Fr. 117'425.35 inkl. MwSt.**
Die Versammlung genehmigt den Nachtragskredit über Fr. 117'425.35 inkl. MwSt. für die Instandstellung der Felderschliessungsstrassen Wil und Gagsen einstimmig.
- 4. Genehmigung Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde**
Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde einstimmig.
- 5. Totalrevision der Gemeindeordnung**
Die Versammlung genehmigt die Totalrevision der Gemeindeordnung mit grossem Mehr bei 2 Enthaltungen.
- 6. Verschiedenes**
Die Versammlung nimmt folgende Schlussabrechnungen zu Kenntnis:
 - Investitionsbeitrag an FCO für Leuchtmittelsanierung / Kosten Fr. 74'265.05 / Kreditunterschreitung Fr. 734.95
 - Investitionsbeitrag an Freischützen für Sanierung elektronische Trefferanlage Wintenberg / Kosten Fr. 70'500.00 / Kreditunterschreitung-/überschreitung Fr. 0.00

2. Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2027

Hinweis: Die detaillierten Ausführungen finden Sie im Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2027

Die aktuelle finanzielle Lage in Kürze

Die Gemeinde Oberdorf steht trotz der beiden positiven Jahresabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 grossen finanziellen Herausforderungen gegenüber. Den «Speck», den sich die Gemeinde mit der finanzpolitischen Reserve hat anlegen können, ist beruhigend. Von einer Trendwende kann aber nicht gesprochen werden. Die Unsicherheiten und die Konsequenzen als Folge des Krieges in der Ukraine sind gross und schwer abzuschätzen. Im Weiteren ist nach wie vor unbekannt, wie und ob sich die Pandemie, nachdem sämtliche Abfederungsmassnahmen von Bund und Kanton aufgehoben wurden, doch noch auf die Gemeindefinanzen auswirkt. Im Allgemeinen geht der Gemeinderat von steigenden Ausgaben für das Personal, den Konsumaufwand und die Energie aus. Weiter wird mit tendenziell steigenden – grossmehrheitlich nicht beeinflussbaren – Ausgaben in der Pflegefinanzierung (Altersentwicklung) und der Schule geplant. Die Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe stagnieren in der Planperiode im Asylwesen, da der Bund und der Kanton während der ersten 5 bis 7 Jahre die Kosten praktisch übernehmen. Auf der Einnahmenseite wird mit Steuereinnahmen auf dem Niveau des Jahres 2021 gerechnet, wobei unklar ist, wie sich die Vermögenssteuerreform I, über die im November 2022 abgestimmt wird, effektiv auswirkt. Ungewiss ist auch, wie sich die aufgegleiste Revision des Steuergesetzes betreffend die Überprüfung der Baselbieter Eigenmietwerte auf die Gemeindefinanzen auswirken wird. Einnahmeseitig volatil ist auch der Ressourcenausgleich, welcher stark von der Entwicklung der Steuerkraft abhängt.

Oberdorf wächst in puncto der Einwohnerzahl was grundsätzlich zu begrüssen ist und für die Attraktivität von Oberdorf spricht. Die steigenden Einwohnerzahlen wirken sich (noch) nicht positiv auf die Steuereinnahmen aus. Es ist zu hoffen, dass mit der Fertigstellung sämtlicher sich im Bau befindenden Wohneinheiten (z.B. Fraisaüberbauung) und mit der voraussichtlichen Inkraftsetzung des neuen Zonenplans/-reglements im Jahr 2023 gute Steuerzahler angezogen werden. Nicht nur in Bezug auf die Fraisaüberbauung könnte das Risiko bestehen, dass ältere Personen innerhalb von Oberdorf umziehen und ihre Einfamilienhäuser an Familien mit Kindern verkaufen, was Auswirkungen auf den Aufgabenbereich Bildung haben könnte. Ob dann die Rechnung (noch) aufgeht, bleibt abzuwarten.

Tatsache ist, dass Oberdorf seinen Betrieb während des ganz Planungshorizonts nicht mit selbst erarbeiteten Finanzmitteln bestreiten kann. Das manifestiert sich in den jährlichen Aufwandüberschüssen, dem abnehmenden Bilanzüberschuss (Eigenkapital), der negativen Selbstfinanzierung und den Finanzierungsfehlbeträgen. Auch deshalb ist Oberdorf nicht mehr schuldenfrei und muss sich voraussichtlich weiter verschulden, um die notwendigen Investitionen bezahlen zu können.

Noch weist die Gemeinde per Ende 2021 einen Bilanzüberschuss und ein Nettovermögen von CHF 1'381/Einwohner aus. Auf die bezogenen Vermögenswerte kann der Gemeinde Oberdorf nur eine mässige Bonität attestiert werden.

Verschiedene Faktoren können in einem Planungshorizont von 5 Jahren jedoch die Umsetzung von Investitionen, die Aufnahme von Fremdkapital und die Erfolgsrechnung beeinflussen.

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen

An den gemeinderätlichen Zielsetzungen hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert.

- Zukunftsgerichtete Finanzpolitik zur Steigerung des finanziellen Handlungsspielraums mittels
 - einer moderaten Verschuldung für Investitionen
 - Ertragsüberschüssen in der Erfolgsrechnung
 - Stärkung des Bilanzüberschusses (Eigenkapital der Gemeinde)
- Förderung attraktiver Rahmenbedingungen für den Wohn- und Gewerbestandort
 - Revision Zonenplan/-reglement Siedlung. Inkraftsetzung voraussichtlich im Jahr 2023.
- Aufgabenüberprüfung in allen Bereichen (Motto: Die richtigen Dinge tun; die Dinge richtig tun)
- Werterhaltende Investitionen in die Infrastruktur zur Vermeidung eines Investitionsstaus
- Aktives Sozialhilfemanagement durch den Sozialdienst zum Abbau der Unterstützungsleistungen

Rahmenbedingungen für die Berechnung des AFP 2023 - 2027

Mit dem von Russland am 24. Februar 2022 vom Zaun gebrochenen Krieg in der Ukraine, ist die Covid-19 Pandemie ein wenig in den Hintergrund gerückt. Die Herausforderungen bei der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans sind wegen der wirtschaftlichen Verwerfungen mit steigender Inflation, hohen Energiepreisen und steigenden Zinsen nicht weniger anspruchsvoll. Auch erschwerten die sich fast täglich ändernden Einwohner- und Schüler*innenzahlen die Planung. Und ob sich das erwartete (Bevölkerungs)Wachstum auf das Steuersubstrat auswirkt und nicht nur Mehrausgaben zur Folge hat, wird die Zukunft zeigen. Jede Planung hängt von den getroffenen Annahmen und den Rahmenbedingungen ab. Nicht zu beeinflussen sind dabei die externen oder übergeordneten Entwicklungen, die sich direkt auswirken – in Oberdorf beträgt der Anteil nicht beeinflussbarer Ausgaben fast 90 Prozent. Zum anderen können Rahmenbedingungen auch selbst festgelegt werden. Der Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2027 beruht auf den folgenden Annahmen.

Basis

Der Aufgaben- und Finanzplan basiert zur Hauptsache auf dem Budget 2023. So weit möglich wurden die bei der Erstellung bekannten Ereignisse und Vorgaben berücksichtigt. Auch wird über die ganze Planungsperiode mit einem unveränderten Steuerfuss von 65 % geplant. Ebenso wurde die Vermögenssteuerreform I gemäss der Regierungsvorlage, trotz abzuwartender Volksabstimmung, eingeplant.

	BU 2022	BU 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gemeindesteuer <i>natürliche Personen*</i>	65%	65%	65%	65%	65%	65%
Ertragssteuer <i>juristische Personen**</i>	5%	55%	55%	55%	55%	55%
Kapitalsteuer <i>juristische Personen**</i>	0.55 ‰	55%	55%	55%	55%	55%
Sondersteuersatz <i>juristische Personen***</i>	0.625%	55%	55%			
Wasserversorgung****						
Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbeneinheit	CHF 60.00	CHF 60.00	CHF 60.00	CHF 60.00	CHF 60.00	CHF 60.00
Grundgebühr pro Wasserzähler	CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 25.00
Mengengebühr pro m ³	CHF 1.50	CHF 1.50	CHF 1.50	CHF 1.50	CHF 1.50	CHF 1.50
Abwasserentsorgung****						
Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbeneinheit	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 40.00
Mengengebühr pro m ³	CHF 0.50	CHF 0.50	CHF 0.50	CHF 0.50	CHF 0.50	CHF 0.50
<i>Gebühr für Regenwasser pro m³ angeschlossene Fläche</i>						
Trennsystem	CHF 0.10	CHF 0.10	CHF 0.10	CHF 0.10	CHF 0.10	CHF 0.10
Mischsystem	CHF 0.75	CHF 0.75	CHF 0.75	CHF 0.75	CHF 0.75	CHF 0.75

* von der Staatssteuer

** Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17). Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Berechnung der geschuldeten Gemeindesteuer von der Staatsteuer mit einem von der Gemeinde jährlich festzulegenden Steuerfuss (Steuergesetz (StG) § 58 Abs. 2 lit. b und § 62 Abs. 2 lit. b).

*** Umsetzung der Steuervorlage (SV17). Gilt für Holding- und Domizilgesellschaften Steuergesetz (StG) § 206 Abs. 4 lit. b. Für geltend gemachte stille Reserven erfolgt mit einer Übergangslösung ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 die Berechnung der darauf geschuldeten Gemeindesteuer mit einem durch die Gemeinde jährlich festzulegenden Steuerfuss von der Staatssteuer. Ab 2025 entfällt diese Übergangslösung.

**** exkl. MwSt.

Bevölkerungstatistik

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Einwohner	2475	2485	2530	2540	2550	2560	2570

Finanz- und Lastenausgleich

Die Planung des Finanz- und Lastenausgleichs ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Ausschlaggebend ist die Steuerkraft der Gemeinde. Der Gemeinderat erwartet keine substantielle Veränderung der Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2022. Er plant für das Jahr 2023 und den Planjahren mit einer Steuerkraft von ca. CHF 1 633/Einwohner.

Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2022, wird ab dem Jahr 2023 das Ausgleichsniveau in der Finanzausgleichsverordnung nicht mehr für 3 Jahre, sondern nur noch für jeweils ein Jahr festgelegt. Gemäss den Steuerertragsprognosen des Kantons wird das Ausgleichsniveau für das Jahr 2023 auf CHF 2 670 (RE 2022: CHF 2 660) angehoben.

Mit dem horizontalen Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) wird die Steuerkraft der Gemeinde bis zum Ausgleichsniveau ausgeglichen. Somit plant Oberdorf plus/minus mit CHF 1'037/Einwohner aus dem horizontalen Finanzausgleich. Bei der Betrachtung der vergangenen Jahre darf die Gemeinde davon ausgehen, mind. CHF 2 Mio. aus dem horizontalen Finanzausgleich zu erhalten.

Bei den Lastenabgeltungen, oder dem vertikalen Finanzausgleich (vom Kanton an die Gemeinden), wird mit leicht höheren Auszahlungen gerechnet. Gründe sind vor allem die prognostizierten Mehrschüler*innen. Da die Auszahlungssumme des vertikalen Finanzausgleichs für den ganzen Kanton von Gesetzes wegen plafoniert ist (CHF 22.68 Mio.), kann es in diesem

Bereich zu kleineren oder grösseren Abweichungen kommen, da die Entwicklung in den erwähnten Bereichen bei den restlichen 85 Gemeinden des Baselbiets ebenso darauf Einfluss hat.

Finanzpolitische Einordnung

Die gesamte Planungsperiode ist durch jährlich steigende Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung gekennzeichnet. Sowohl der Aufwand als auch der Ertrag steigen an. Wobei der Aufwand mehr wächst als der Ertrag. Ein ausgeglichenes Ergebnis ist vorläufig und bis auf weiteres nicht realistisch.

Durch den Sondereffekt der Aufwertung von CHF 500 000 der Landparzelle 1400 (Kindergarten Talweg) fällt der Aufwandüberschuss im Budgetjahr 2023 besser aus. Das ist ein einmaliger Effekt, der sich in den Prognosejahren nicht wiederholt. Ausnahme könnte die nicht eingerechnete Aufwertung der Parzelle 115 Eimatt 34 sein.

Die Planung zeigt, dass die Gemeinde Oberdorf per 31. Dezember 2026 mit einem Bilanzfehlbetrag zu rechnen hat und über kein «Eigenkapital» mehr verfügt. Damit ist die Gemeinde überschuldet. Das ist der späteste Zeitpunkt, um über eine allfällige Steuererhöhung zu sprechen.

Aufgrund der positiven Jahresergebnisse 2020 und 2021 mit der Äufnung der finanzpolitischen Reserve auf CHF 1.82 Mio. verschiebt sich der Eintritt des Bilanzfehlbetrags um zwei Jahre gegenüber des AFP 2022 – 2026. Die finanzpolitische Reserve wird gemäss Budget und Planung per Ende 2024 aufgelöst sein. Das unter der Prämisse, dass die budgetierten Defizite auch Realität werden.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat laut § 168a Abs. 5 lit b. Gemeindegesetz im Sinne von § 166 gegenüber der Gemeinde Aufsichtsmaßnahmen beschliessen kann, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht.

Wegen der negativen oder ungenügenden Selbstfinanzierung in der Planperiode 2023 bis 2027 von durchschnittlich CHF –0.7 Mio./Jahr ist die Gemeinde nicht in der Lage, die geplanten Nettoinvestitionen von durchschnittlich CHF 2.1 Mio./Jahr mit aus eigener Kraft erwirtschafteten Finanzmitteln zu finanzieren. Daraus resultiert in jedem Jahr ein **negativer** Finanzierungssaldo (Mittelwert 2023 – 2027: CHF –2.8 Mio.). Folglich muss sich die Gemeinde jährlich neu verschulden. Die Planung sieht vor, dass die Schulden per Ende 2027 ca. CHF 15.5 Mio. betragen werden.

Die folgende Tabelle und Diagramme veranschaulichen das.

Planungsübersicht

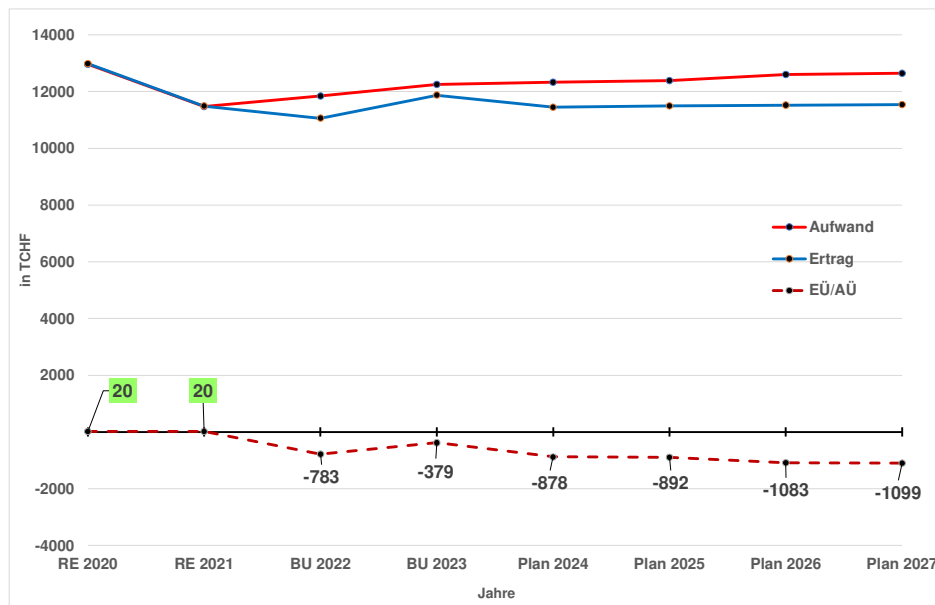
Beträge in 1'000

Ergebnis	RECHNUNG	BUDGET**	BUDGET	ABWEICHUNG		PROGNOSEJAHRE			
	2021	2022	2023	zum Vorjahr		2024	2025	2026	2027
Aufwand Erfolgsrechnung	11'470.5	11'846.1	12'253.9	407.8	3.4%	12'328.5	12'388.1	12'605.1	12'643.6
Ertrag Erfolgsrechnung	11'490.7	11'063.2	11'875.3	812.0	7.3%	11'450.1	11'495.9	11'521.9	11'544.5
Ergebnis Erfolgsrechnung	20.2	-782.9	-378.6	404.2	-51.6%	-878.4	-892.2	-1'083.1	-1'099.2
+ Abschreibung Verwaltungsvermögen*	190.8	267.1	298.9	31.7	11.9%	374.1	611.4	606.4	602.6
+ Abschreibung Investitionsbeiträge	22.7	27.5	30.5	3.1	11.1%	-	-	-	-
- Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	-147.3	-268.0	-289.4	-21.4	8.0%	-305.0	-372.0	-378.0	-378.0
+ Einlage in Fonds/Spezialfinanzierungen	206.7	-	-	-	-	-	-	-	-
- Entnahme aus Eigenkapital	-15.7	-15.7	-15.7	-	0.0%	-15.7	-15.7	-15.7	-15.7
+ Einlage in Eigenkapital	220.0	-	-	-	-	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	497.3	-772.0	-354.4	417.6	-54.1%	-825.0	-668.5	-870.4	-890.3
Investitionsausgaben	1'045.0	3'268.0	2'369.0	-899.0	-27.5%	6'995.0	605.0	655.0	655.0
Investitionseinnahmen	158.0	150.0	150.0	-	0.0%	150.0	150.0	150.0	150.0
Nettoinvestitionen	887.0	3'118.0	2'219.0	-899.0	-28.8%	6'845.0	455.0	505.0	505.0
+ Selbstfinanzierung	497.3	-772.0	-354.4	417.6	-54.1%	-825.0	-668.5	-870.4	-890.3
Finanzierungssaldo	-389.7	-3'890.0	-2'573.4	1'316.6	-33.8%	-7'670.0	-1'123.5	-1'375.4	-1'395.3
Selbstfinanzierung	497.3	-772.0	-354.4	417.6	-54.1%	-825.0	-668.5	-870.4	-890.3
Nettoinvestitionen	887.0	3'118.0	2'219.0	-899.0	-28.8%	6'845.0	455.0	505.0	505.0
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	56.1%	-24.8%	-16.0%			-12.1%	-146.9%	-172.4%	-176.3%
SCHULDENVERÄNDERUNG									
Schulden per 01.01.	3'000.0	3'000.0	3'000.0	-	0.0%	5'000.0	12'500.0	13'500.0	14'500.0
Schuldenab-/zunahme	0.0	0.0	2'000.0	2'000.0		7'500.0	1'000.0	1'000.0	1'000.0
Schulden per 31.12.	3'000.0	3'000.0	5'000.0	2'000.0	66.7%	12'500.0	13'500.0	14'500.0	15'500.0
Total Schulden in Fr. pro Einwohner per 31.12.	1'223.5	1'212.1	2'012.1	800.0	66.0%	4'940.7	5'315.0	5'686.3	6'054.7
Eigenkapital Allgemeiner Haushalt									
Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 01.01.	2'294.8	2'315.0	1'964.6	-350.4	-15.1%	1'964.6	1'875.0	982.8	-100.3
Finanzpolitische Reserve per 01.01.	1'600.0	1'600.0	1'167.5	-432.5	-27.0%	788.9	0.0	0.0	0.0
Ergebnis Erfolgsrechnung Allg. Haushalt per 31.12.	1'620.2	-782.9	-378.6	404.2	-51.6%	-878.4	-892.2	-1'083.1	-1'099.2
- davon Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss	20.2	-350.4	0.0	350.4		-89.6	-892.2	-1'083.1	-1'099.2
- davon Einlage/Entnahme in/aus finanzpol. Reserve	220.0	-432.5	-378.6	53.9	-12.5%	-788.9	0.0	0.0	0.0
Bilanzüberschuss Allgemeiner Haushalt per 31.12.	2'315.0	1'964.6	1'964.6	-	0.0%	1'875.0	982.8	-100.3	-1'199.4
Finanzpolitische Reserve per 31.12.	1'820.0	1'167.5	788.9	-378.6	-32.4%	0.0	0.0	0.0	0.0
Eigenkapital Allgemeiner Haushalt per 31.12.	4'135.0	3'132.1	2'753.5	-378.6	-12.1%	1'875.0	982.8	-100.3	-1'199.5

* inkl. Abschreibungen Investitionsbeiträge der Prognosejahre

** Gem. Budget 2022 des AFP 2022 - 2026

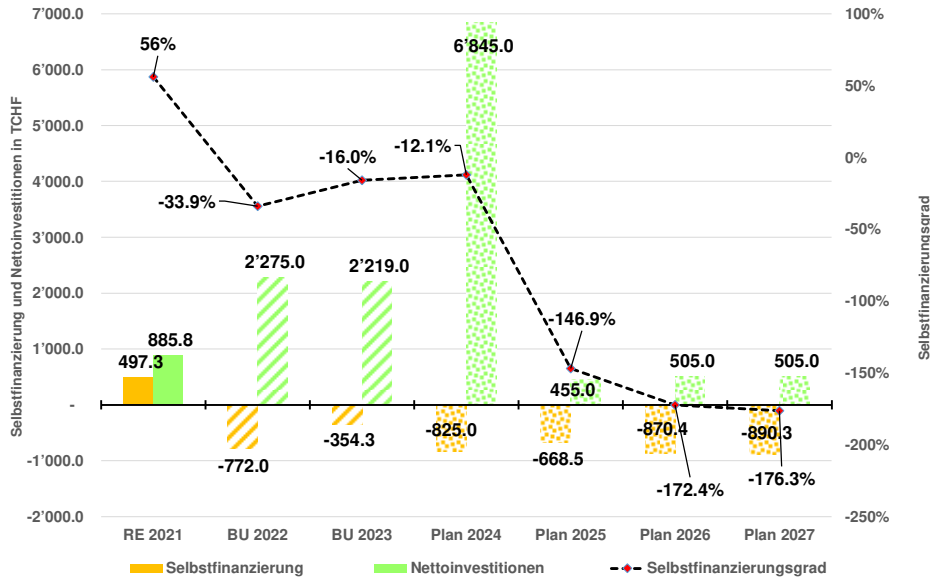
Entwicklung Erfolgsrechnung



Der Aufwand wächst stärker als der Ertrag. Vor allem vom Planjahr 2025 zum Planjahr 2026 infolge höherer Abschreibungen.

Daraus resultieren die jährlichen steigenden Aufwandüberschüsse.

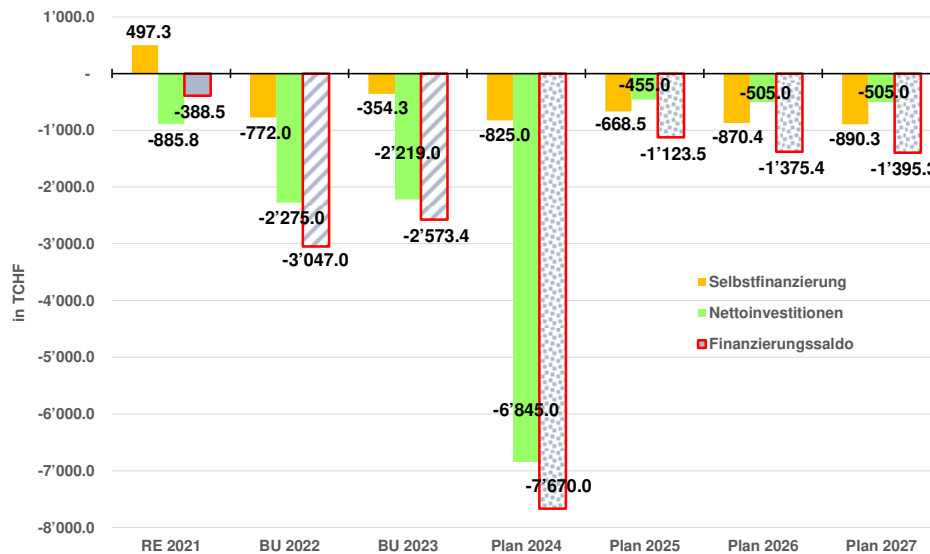
Entwicklung Selbstfinanzierung Gesamthaushalt



Ab dem Budget 2022 plant die Gemeinde mit einer negativen Selbstfinanzierung. Das wirkt sich auf den Finanzierungssaldo aus.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

Entwicklung Finanzierungssaldo



Die Basis des Finanzierungsfehlers liegt in der negativen Selbstfinanzierung resp. an den Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung.

Der Finanzierungssaldo ist ein Indikator für die Schuldentwicklung. Er stellt dar, ob die Gemeinde ihre Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Ist der Finanzierungssaldo negativ, muss die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen Fremdkapital beschaffen.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

Der Finanzierungssaldo ist das Ergebnis aus:

$$\begin{aligned}
 & \text{Saldo Erfolgsrechnung} \\
 + & \text{Abschreibungen} \\
 \hline
 = & \text{Selbst-/Eigenfinanzierung} \\
 - & \text{Nettoinvestitionen} \\
 \hline
 = & \text{Finanzierungssaldo}
 \end{aligned}$$

Schuldenentwicklung



Die Folge des Finanzierungsfehlers ist eine höhere Verschuldung. Ohne Fremdmittelaufnahme können die Investitionen nicht bezahlt werden.

Laut Plan werden die Schulden bis Ende 2027 auf CHF 15.5 Mio. ansteigen.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

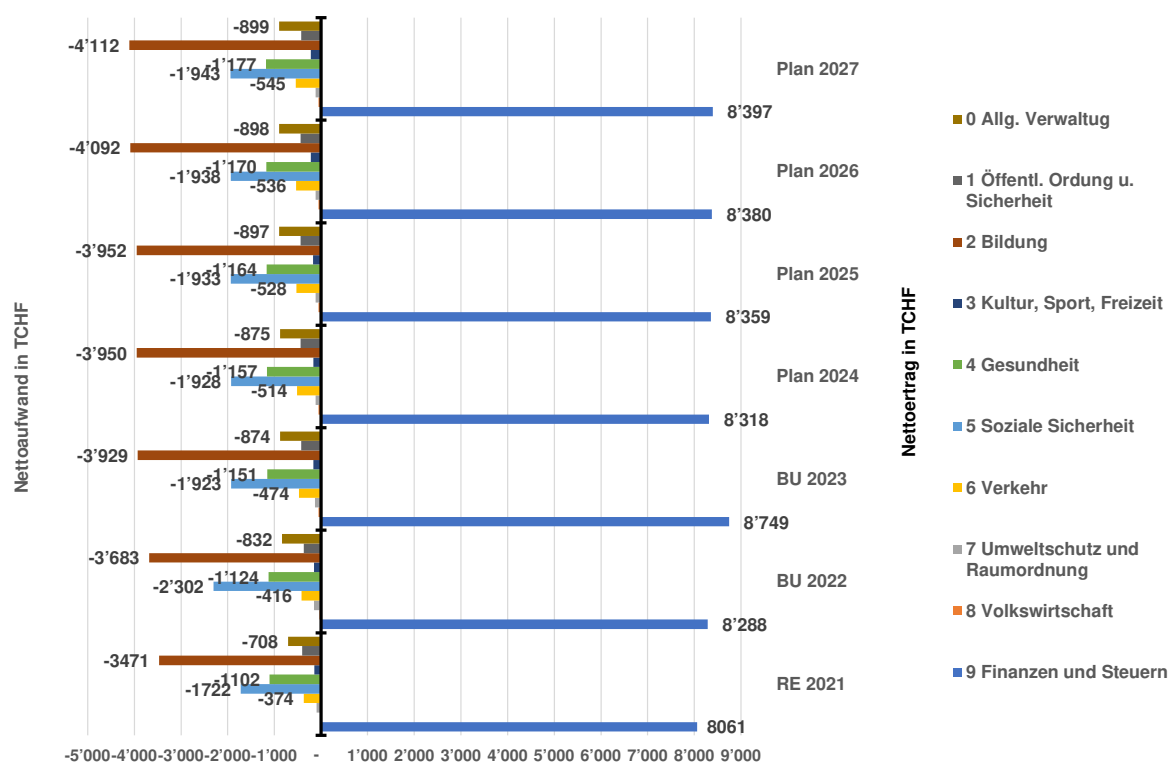
Zusammenfassung der Erfolgsrechnung

Beträge in '000

Funktion	CHF	RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	ABWEICHUNG		PROGNOSEJAHRE			
		2021	2022	2023	zum Vorjahr*	2024	2025	2026	2027	
0 Allgemeine Verwaltung	Aufwand	-961'737	-989'183	-1'037'435	-48'252	4.9%	-1'038'979	-1'060'993	-1'062'420	-1'064'463
	Ertrag	253'740	157'500	163'400	5'900	3.7%	163'809	164'218	164'629	165'040
	Ergebnis	-707'996	-831'683	-874'035	-42'352	5.1%	-875'171	-896'775	-897'791	-899'423
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Aufwand	-607'322	-549'697	-615'417	-65'720	12.0%	-623'676	-624'936	-625'897	-616'206
	Ertrag	203'795	176'270	187'040	10'770	6.1%	187'227	187'414	187'602	187'789
	Ergebnis	-403'528	-373'427	-428'377	-54'950	14.7%	-436'449	-437'521	-438'296	-428'416
2 Bildung	Aufwand	-4'118'994	-4'264'256	-4'509'413	-245'157	5.7%	-4'531'907	-4'536'237	-4'677'647	-4'698'487
	Ertrag	647'593	581'174	580'894	-280	0.0%	582'346	583'802	585'262	586'725
	Ergebnis	-3'471'402	-3'683'082	-3'928'519	-245'437	6.7%	-3'949'561	-3'952'434	-4'092'386	-4'111'762
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	Aufwand	-149'353	-182'960	-193'962	-11'002	6.0%	-194'148	-197'145	-247'392	-247'640
	Ertrag	6'296	29'420	28'750	-670	-2.3%	28'779	28'808	28'836	28'865
	Ergebnis	-143'057	-153'540	-165'212	-11'672	7.6%	-165'370	-168'338	-218'556	-218'775
4 Gesundheit	Aufwand	-1'235'094	-1'251'700	-1'286'970	-35'270	2.8%	-1'293'405	-1'299'872	-1'306'371	-1'312'903
	Ertrag	132'670	128'000	135'900	7'900	6.2%	136'036	136'172	136'308	136'444
	Ergebnis	-1'102'424	-1'123'700	-1'151'070	-27'370	2.4%	-1'157'369	-1'163'700	-1'170'063	-1'176'459
5 Soziale Sicherheit	Aufwand	-2'477'119	-2'842'550	-2'710'720	131'830	-4.6%	-2'717'497	-2'724'291	-2'731'101	-2'737'929
	Ertrag	755'554	541'000	787'500	246'500	45.6%	789'469	791'442	793'421	795'405
	Ergebnis	-1'721'565	-2'301'550	-1'923'220	378'330	-16.4%	-1'928'028	-1'932'848	-1'937'680	-1'942'524
6 Verkehr	Aufwand	-486'271	-534'250	-603'182	-68'932	12.9%	-643'898	-657'513	-665'636	-675'339
	Ertrag	112'571	118'000	129'500	11'500	9.7%	129'630	129'759	129'889	130'019
	Ergebnis	-373'701	-416'250	-473'682	-57'432	13.8%	-514'269	-527'753	-535'747	-545'320
7 Umweltschutz und Raumordnung	Aufwand	-1'033'821	-1'011'150	-1'059'700	-48'550	4.8%	-1'047'850	-1'049'884	-1'051'336	-1'053'378
	Ertrag	937'007	859'950	931'600	71'650	8.3%	932'532	933'464	934'398	935'332
	Ergebnis	-96'815	-151'200	-128'100	23'100	-15.3%	-115'318	-116'420	-116'938	-118'046
8 Volkswirtschaft	Aufwand	-31'278	-46'810	-65'740	-18'930	40.4%	-65'773	-65'806	-65'839	-65'872
	Ertrag	10'714	10'710	10'700	-10	-0.1%	10'705	10'711	10'716	10'721
	Ergebnis	-20'564	-36'100	-55'040	-18'940	52.5%	-55'068	-55'095	-55'123	-55'150
9 Finanzen und Steuern	Aufwand	-369'542	-173'510	-171'360	2'150	-1.2%	-171'377	-171'394	-171'411	-171'429
	Ertrag	8'430'785	8'461'190	8'919'980	458'790	5.4%	8'489'555	8'530'116	8'550'875	8'568'135
	Ergebnis	8'061'243	8'287'680	8'748'620	460'940	5.6%	8'318'178	8'358'722	8'379'464	8'396'707
TOTAL	Aufwand	-11'470'532	-11'846'066	-12'253'899	-407'833	3.4%	-12'328'511	-12'388'070	-12'605'052	-12'643'645
	Ertrag	11'490'724	11'063'214	11'875'264	812'050	7.3%	11'450'087	11'495'906	11'521'935	11'544'476
	Ergebnis	20'192	-782'852	-378'635	404'217	-51.6%	-878'424	-892'164	-1'083'117	-1'099'169
	Abweichung zum Vorjahr*						-74'612	-59'559	-216'982	-38'593

* für absolute Werte gilt:
 - Verschlechterung
 + Verbesserung

Entwicklung Nettoerfolg nach Aufgabenbereich



Gut erkennbar sind die steigenden Nettoausgaben bei der **Bildung** (braun) und der moderate Anstieg in den Bereichen **Gesundheit** (grün) und der **Sozialen Sicherheit** (hellblau). Die **Finanzen und Steuern** entwickeln sich leider nicht in dem Masse, wie es nötig wäre.

Investitionen

Der Investitionsbedarf ist im steuerfinanzierten Bereich (exkl. Spezialfinanzierungen) sehr hoch. Dies hat einen höheren Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung zur Folge.

Zusammenzug aller Investitionen der Einwohnergemeinde (Gesamthaushalt)

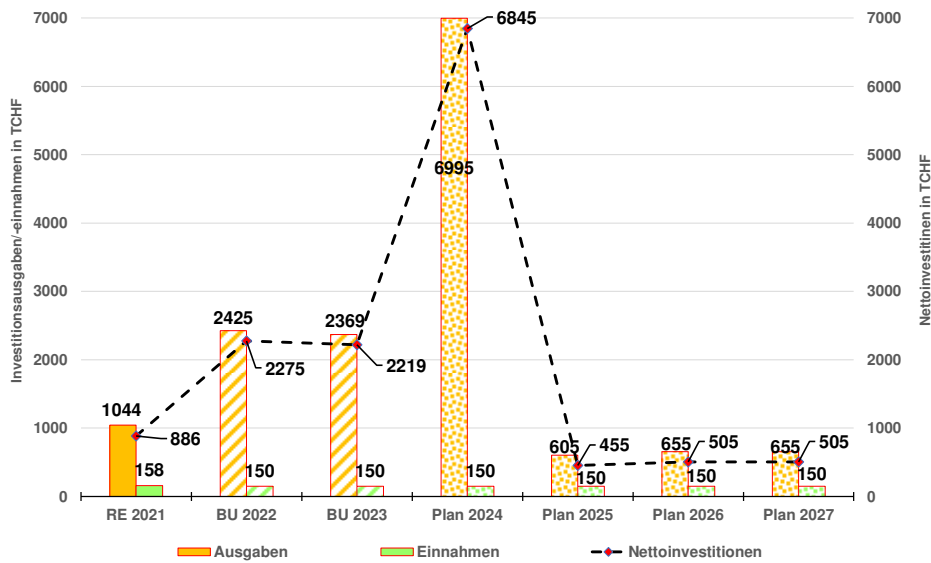
Beträge in 1'000

Gesamtinvestitionen*		RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	PROGNOSEJAHRE			
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	0 Allgemeine Verwaltung	0.0	180.0	600.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	37.0	37.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	2 Bildung	153.0	282.0	461.0	3'700.0	0.0	0.0	0.0
	3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	74.0	28.0	28.0	500.0	0.0	0.0	0.0
	6 Verkehr	366.0	1'616.0	670.0	625.0	425.0	425.0	425.0
	7 Umweltschutz und Raumordnung	20.0	50.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	> SF Wasserversorgung	393.0	552.0	515.0	2'055.0	115.0	165.0	165.0
	> SF Abwasserbeseitigung	2.0	423.0	95.0	115.0	65.0	65.0	65.0
	> SF Abfallbeseitigung	0.0	100.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	Investitionsausgaben	1'045.0	3'268.0	2'369.0	6'995.0	605.0	655.0	655.0
Einnahmen	0 Allgemeine Verwaltung							
	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit							
	7 Umweltschutz und Raumordnung							
	> SF Wasserversorgung	98.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0
	> SF Abfallbeseitigung	60.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0	75.0
Investitionseinnahmen	158.0	150.0	150.0	150.0	150.0	150.0	150.0	
NETTOINVESTITIONEN		887.0	3'118.0	2'219.0	6'845.0	455.0	505.0	505.0

SF = Spezialfinanzierung

* Werte gerundet

Entwicklung Investitionen (Gesamthaushalt) der Einwohnergemeinde



Im Budgetjahr 2023 sind Nettoinvestitionen von CHF 2.2 Mio. vorgesehen.

Im Planjahr 2024 erreichen die Nettoinvestitionen mit CHF 6.8 Mio. das Maximum der Planperiode 2024 bis 2027.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

Entwicklung Investitionen Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

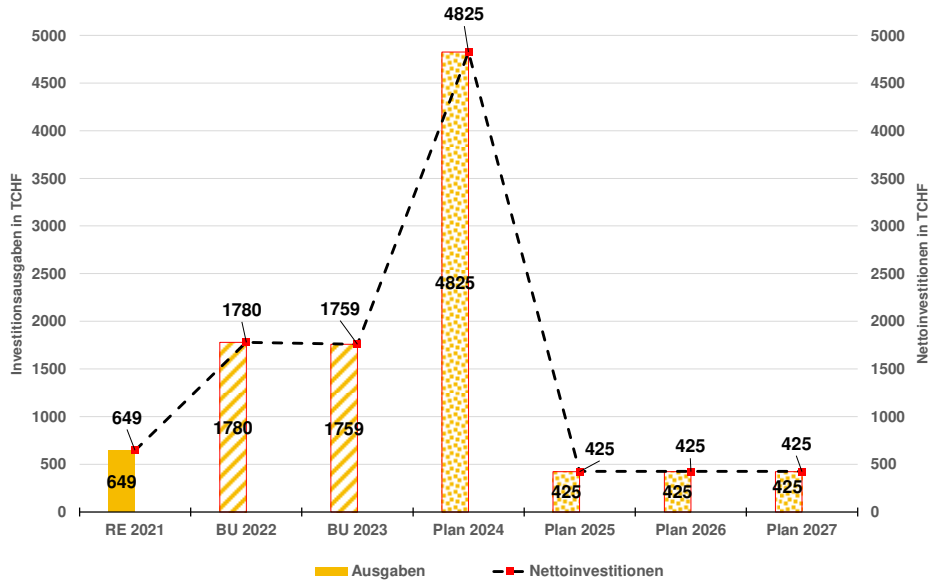
Beträge in '000

Konto	Investitionsprojekt Steuerfinanzierter Bereich	RECHNUNG	BUDGET	BUDGET	PROGNOSEJAHR			
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Total Investitionen pro Jahr		650	2'193	1'759	4'825	425	425	425
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	180	600	0	0	0	0
02	Allgemeine Dienste							
0220.5060.00	GV Ersatz Hardware		80					
0290.5040.00	Sanierung Verwaltungsgebäude *		100	300				
0290.5040.01	Umbau Räumlichkeiten Verwaltung			300				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	37	37	0	0	0	0	0
14	Allgemeines Rechtswesen							
1400.5290.00	Ämtliche Vermessung	37	37					
2	BILDUNG	153	282	461	3'700	0	0	0
21	Obligatorische Schule							
2170.5040.00	MZH Sanierung Vorplatz		15					
2170.5040.02	Primarschulhaus Sanierung Vereinszimmer ***	120	180	106				
2170.5040.03	Primarschulhaus Sanierung Werkräume	33	7					
2170.5040.04	Primarschulhaus Ersatz Lift ***		80	55				
2170.5040.05	Primarschule Projektierung Erweiterung			300				
2170.5040.06	Primarschulhaus Ausführung Erweiterung				3'700			
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	74	28	28	500	0	0	0
34	Sport und Freizeit							
3414.5660.01	FCO Ersatz Leuchtmittel	74						
3414.5660.02	FCO Ersatz Rasenmäher *		28	28				
3414.5660.03	FCO Ersatz Kunstrasen				500			
6	VERKEHR	366	1'616	670	625	425	425	425
61	Strassenverkehr							
6150.5010.08	Sanierung Eimattstrasse	1						
6150.5010.04	Projektierung Sanierung Milcher- + Vogelackerweg		30					
6150.5010.09	Projektierung Sanierung Winkel- + Sägeweg		25					
6150.5010.02	Sanierung Mühlehalde		160					
6150.5010.01	Sanierung Hintere Gasse	240	180					
6150.5010.16	Instandstellung Felderschliessungsstr. Wil/Gagsen	75						
6150.5010.10	Sanierung Milcherweg		470					
6150.5010.11	Sanierung Vogelackerweg		380					
6150.5010.12	Sanierung Brücke Fussweg Niederdorf-Oberdorf *		80	30				
6150.5010.13	Umbau Ortskern (WB-Erneuerung)		156					
6150.5010.14	Risssanierung alle Strassen		50					
6150.5010.15	Sanierung Baselmatt + Futtersteig		55					
6150.5010.19	Entwässerung Griltweg			50				
6150.5010.20	Microsealbelag Weidentalweg			95				
6150.5010.17	Sanierung Winkel- + Sägeweg			470				
6150.5010.18	Projektierung Sanierung Dorfmattdstrasse			25				
6150.5010.XX	Projektierung Sanierung Teichmattweg/Brücke				25			
6150.5010.XX	Sanierung Dorfmattdstrasse				600			
6150.5010.XX	Projektierung Sanierung Strasse 2026					25		
6150.5010.XX	Sanierung Teichmattweg/Brücke					400		
6150.5010.XX	Projektierung Sanierung Strasse 2027						25	
6150.5010.XX	Sanierung Strasse 2026						400	
6150.5010.XX	Projektierung Sanierung Strasse 2028							25
6150.5010.XX	Sanierung Strasse 2027							400
6150.5060.00	Werkhof Anschaffung Pick-up	50	30					
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	20	50	0	0	0	0	0
79	Raumordnung							
7900.5290.00	Überarbeitung ZR Siedlung und TZR Ortskern	20	50					

* Wird im Jahr 2022 nicht ausgeführt. Ins Jahr 2023 verschoben.

*** Der genehmigte Kredit wurde nicht vollständig im geplanten Jahr ausgegeben. In der Spalte "Budget 2023" wird die voraussichtliche Restausgabe dargestellt.

Investitionen Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

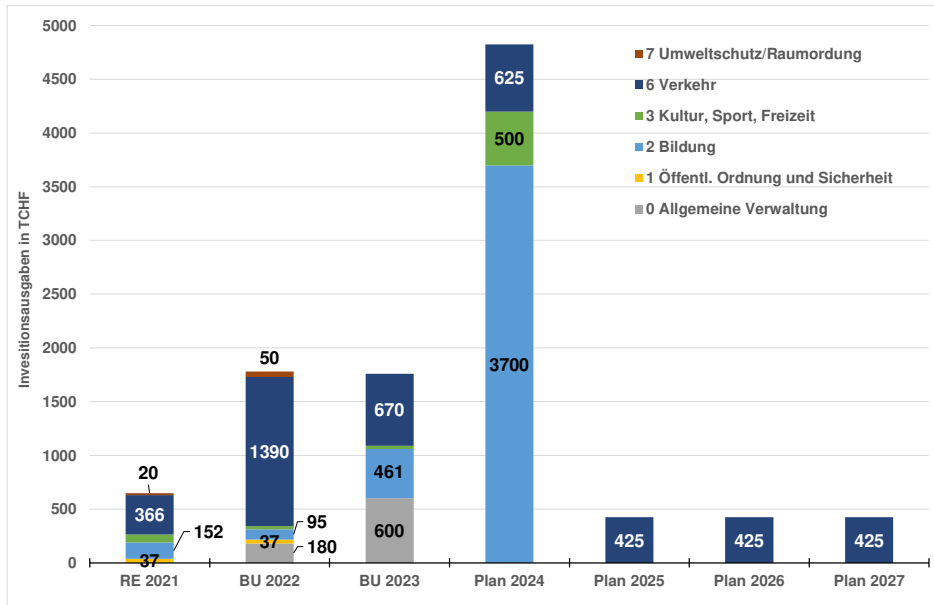


Die Investitionsausgaben entsprechen den Nettoinvestitionen, da im steuerfinanzierten Bereich mit keinen Investitionseinnahmen gerechnet wird.

Nach der hohen Investitionstätigkeit im Planjahr 2024 wird in den folgenden Jahren moderat investiert.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

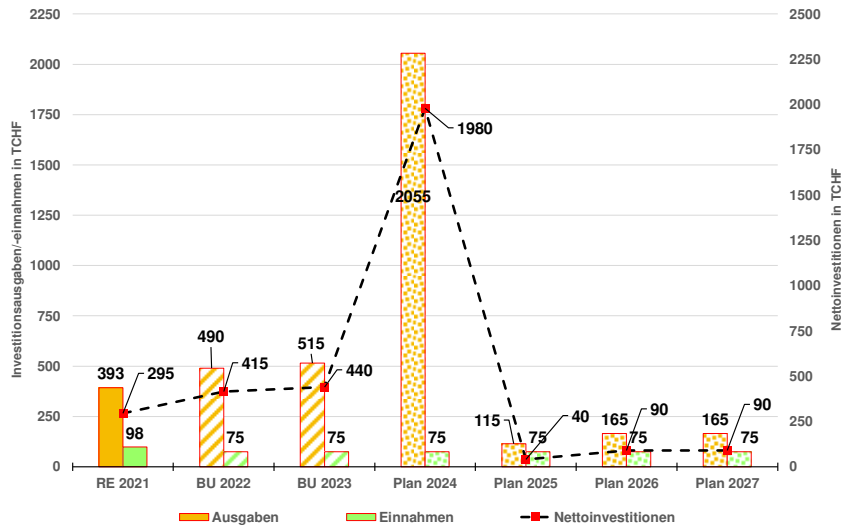
Verteilung Investitionen Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt nach Aufgabenbereich



Im Jahr 2024 stehen die Investitionen von CHF 4.8 Mio. ins Auge. Es wird in die **Bildung** (Funktion 2, blau), die **Kultur, Sport, Freizeit** (Funktion 3, grün) und den **Verkehr** (Funktion 6, dunkelblau) investiert.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

Entwicklung Investitionen Spezialfinanzierung Wasserversorgung

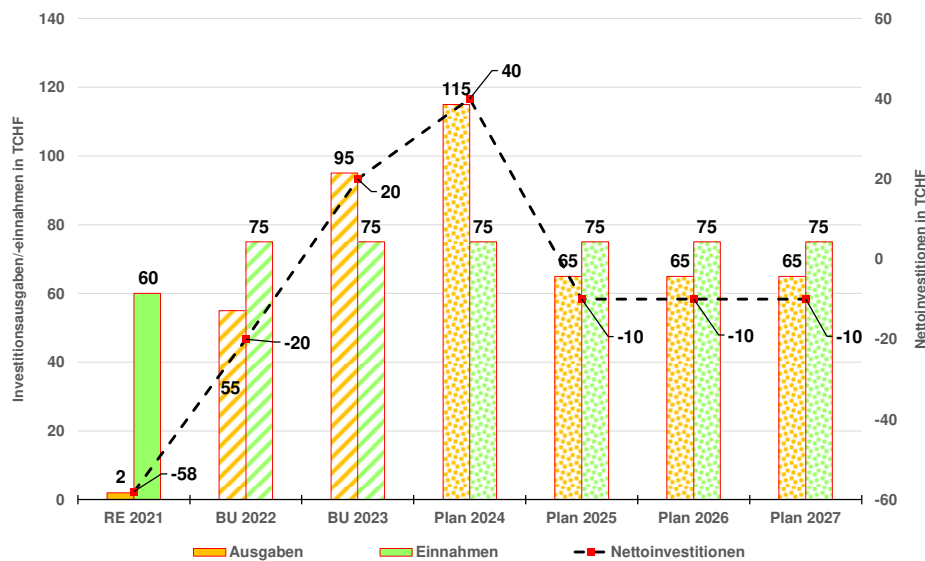


Ins Auge stechen die im Planjahr 2024 vorgesehenen Nettoinvestitionen von CHF 1.98 Mio. Davon ist für die Wasseraufbereitung z'Hof CHF 1.8 Mio. eingeplant.

In den Planjahren 2025 bis 2027 sinkt die Investitionstätigkeit.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

Entwicklung Investitionen Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung



In der Planperiode wird mit einem konstanten Investitionsvolumen geplant.

Die Werte des Budgets 2022 entsprechen dem AFP 2022 – 2026.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Aufgaben- und Finanzplan der Einwohnergemeinde sowie der Spezialfinanzierungen für die Jahre 2023 – 2027 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

3. Genehmigung Budget 2023

Hinweis: Die detaillierten Ausführungen finden Sie im Budget 2023

Allgemeine Bemerkungen

Die Budgeterstellung ist und bleibt schwierig und sehr anspruchsvoll. Erschwerend kommen heuer die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine hinzu, welche kaum abzuschätzen sind. Die Folgen des Krieges spüren wir alle in Form von höheren Preisen beim täglichen Einkauf, an der Zapfsäule oder mit der Ankündigung von höheren Strom-/Gaspreisen. Damit die Mitarbeitenden keinen allzu grossen Kaufkraftverlust hinnehmen müssen, hat der Gemeinderat bei den Löhnen eine Teuerung von 2 % (der Gemeinderat geht davon aus, dass der Landrat im Dezember 2022 den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal in dieser Grössenordnung mit dem Kantonsbudget 2023 beschliessen wird) und bei den Konsumausgaben eine Preissteigerung von 1 % in das Budget 2023 eingerechnet. Bekanntlich sind dem Gemeinderat, wegen des hohen Anteils der gebundenen, nicht beeinflussbaren, Ausgaben die Hände gebunden. Es ist eine Tatsache, dass nur Ausgaben von ungefähr 13 % (+/-) beeinflussbar sind. Die restlichen 87 % (+/-) der Ausgaben sind gebunden und wenig beeinflussbar, da gesetzlich oder reglementarisch, bspw. durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse, vorgegeben.

Mit dem Budget soll der (Finanz)Mittelbedarf abgeschätzt werden, was mit Blick auf die (Finanz)Mittelbeschaffung essenziell ist. Das oberste Ziel ist ein ausgeglichener Finanzhaushalt, was unter den gegenwärtigen Vorzeichen schwierig wird zu erreichen. Der Budgetgenauigkeit abträglich ist der sehr frühe Budgetierungszeitpunkt im Juli/August des dem Budgetjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheit (Alterspflege) und Soziale Sicherheit ist die Entwicklung sehr schwer abschätzbar. Wie viele Familien mit primarschulpflichtigen Kindern ziehen nach oder weg von Oberdorf? Wirkt sich die Pandemie (doch noch) auf die Sozialhilfe und die KESB aus? Und wie verhält es sich mit dem Krieg oder anderer Krisen und dessen Folgen (Flüchtlingsströme)? Oder wie wirkt sich der neue Zonenplan, der im Jahr 2023 in Kraft treten soll, und die Neubauten (u.a. Fraisa) auf die Bevölkerungsstruktur und somit auf das Steuersubstrat und den Bildungsbereich aus? Braucht es eventuell sogar neuen Schulraum? Welche Folgen hat die Vermögenssteuerreform auf das Budget und den Finanzplan? Last but not least bleibt das «Mysterium» des horizontalen Finanzausgleichs, welcher sich je nach Entwicklung der Steuerkraft und des Ausgleichsniveaus entwickelt. Offen ist auch, ob es irgendwann gelingt, die Plafonierung des Lastenausgleichs aufzubrechen. Es sind die vielen Unwägbarkeiten, die die Budgeterstellung so herausfordernd machen.

Das wichtigste in Kürze

Das Budget 2023 rechnet mit einem Gesamtaufwand von CHF 12 253 899 und einem Gesamtertrag von CHF 11 875 264. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss oder Defizit von CHF 378 635. Fast alle Aufgabenbereiche tragen mit Mehrausgaben zum Defizit bei.

Ohne den Sonderfaktor der von Gesetzes wegen vorgeschriebener Aufwertung der Landparzelle 1400 (Kindergarten Talweg) von CHF 0.5 Mio. (s. Funktion «Finanzen und Steuern») würde der Aufwandüberschuss sogar CHF 878 635 betragen. Die Aufwertung wird nötig, da der Gemeinderat davon ausgeht, dass der Regierungsrat den sich in der Revision befindende

Zonenplan im Jahr 2023 in Kraft setzt und damit die Parzelle 1400 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgegliedert wird.

Das Budget 2023 sieht Investitionsausgaben von CHF 2 369 000 und Investitionseinnahmen von CHF 150 000 vor. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF 2 219 000. Investiert wird in die Allgemeine Verwaltung, die Bildung, den Verkehr und die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden gewollte Aufwandüberschüsse budgetiert, welche dem Eigenkapital der Spezialfinanzierungen belastet werden.

Spezialfinanzierung	Erfolg (Aufwand-/Ertragsüberschuss) in CHF Budget 2022	Erfolg (Aufwand-/Ertragsüberschuss) in CHF Budget 2023
Wasserversorgung	-70 200	-59 600
Abwasserbeseitigung	-180 700	-200 700
Abfallbeseitigung	-16 300	-28 290

Ergebnis	RECHNUNG	BUDGET**	BUDGET	ABWEICHUNG	
	2021	2022	2023	zum Vorjahr	
Aufwand Erfolgsrechnung	11'470.5	11'846.1	12'253.9	407.8	3.4%
Ertrag Erfolgsrechnung	11'490.7	11'063.2	11'875.3	812.0	7.3%
Ergebnis Erfolgsrechnung	20.2	-782.9	-378.6	404.2	-51.6%
+ Abschreibung Verwaltungsvermögen*	190.8	267.1	298.9	31.7	11.9%
+ Abschreibung Investitionsbeiträge	22.7	27.5	30.5	3.1	11.1%
- Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	-147.3	-268.0	-289.4	-21.4	8.0%
+ Einlage in Fonds/Spezialfinanzierungen	206.7	-	-	-	-
- Entnahme aus Eigenkapital	-15.7	-15.7	-15.7	-	0.0%
+ Einlage in Eigenkapital	220.0	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	497.3	-772.0	-354.4	417.6	-54.1%
Investitionsausgaben	1'045.0	3'268.0	2'369.0	-899.0	-27.5%
Investitionseinnahmen	158.0	150.0	150.0	-	0.0%
Nettoinvestitionen	887.0	3'118.0	2'219.0	-899.0	-28.8%
+ Selbstfinanzierung	497.3	-772.0	-354.4	417.6	-54.1%
Finanzierungssaldo	-389.7	-3'890.0	-2'573.4	1'316.6	-33.8%
Selbstfinanzierung	497.3	-772.0	-354.4	417.6	-54.1%
Nettoinvestitionen	887.0	3'118.0	2'219.0	-899.0	-28.8%
SELBSTFINANZIERUNGSRAD	56.1%	-24.8%	-16.0%		
SCHULDENVERÄNDERUNG					
Schulden per 01.01.	3'000.0	3'000.0	3'000.0	-	0.0%
Schuldenab-/zunahme	0.0	0.0	2'000.0	2'000.0	
Schulden per 31.12.	3'000.0	3'000.0	5'000.0	2'000.0	66.7%
Total Schulden in Fr. pro Einwohner per 31.12.	1'223.5	1'212.1	2'012.1	800.0	66.0%

Wichtigste Veränderung zum Budget 2022

Nachweis der wichtigsten Haushaltsverbesserungen von CHF 404 217 gegenüber dem Budget 2022.

30 Personalaufwand	+198 630	36 Transferaufwand	-1 667
31 Sach-/Betriebsaufwand	+139 190	45 Entnahmen aus Fonds/SF	+21 390
33 Abschreibungen VV	+31 730	46 Transferertrag	+880 140
34 Finanzaufwand	+15 450		
40 Fiskalertrag	-30 000		
41 Regalien u. Konzessionen	-10		
42 Entgelte	-63 870		
44 Finanzertrag	-20 100		
Total Verschlechterungen	498 980	Total Verbesserungen	903 197

Abweichungen Aufwandarten zum Budget 2022

Punkt **rot** = höherer Aufwand/weniger Ertrag; Punkt **grün** = weniger Aufwand/höherer Ertrag

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
3 Aufwand	11'470'532	11'846'066	12'253'899	● 407'833
30 Personalaufwand	4'535'521	4'710'420	4'909'050	● 198'630
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'654'136	1'825'695	1'964'885	● 139'190
33 Abschreibungen	190'776	267'138	298'868	● 31'730
34 Finanzaufwand	4'431	3'600	19'050	● 15'450
35 Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	206'713	-	-	-
36 Transferaufwand	4'435'043	4'798'853	4'797'186	● -1'667
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
38 Ausserordentlicher Aufwand	220'000	-	-	-
39 Interne Verrechnungen	223'912	240'360	264'860	● 24'500

Abweichungen Ertragsarten zum Budget 2022

Punkt **rot** = höherer Aufwand/weniger Ertrag; Punkt **grün** = weniger Aufwand/höherer Ertrag

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
4 Ertrag	11'490'723	11'063'214	11'875'264	● 812'050
40 Fiskalertrag	5'108'918	4'545'000	4'515'000	● -30'000
41 Regalien und Konzessionen	11'142	12'660	12'650	● -10
42 Entgelte	1'757'654	1'340'720	1'276'850	● -63'870
43 Verschiedene Erträge	108'203	-	-	-
44 Finanzertrag	78'190	587'720	567'620	● -20'100
45 Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	147'313	268'000	289'390	● 21'390
46 Transferertrag	4'039'667	4'053'030	4'933'170	● 880'140
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	15'724	15'724	15'724	● -
49 Interne Verrechnungen	223'912	240'360	264'860	● 24'500

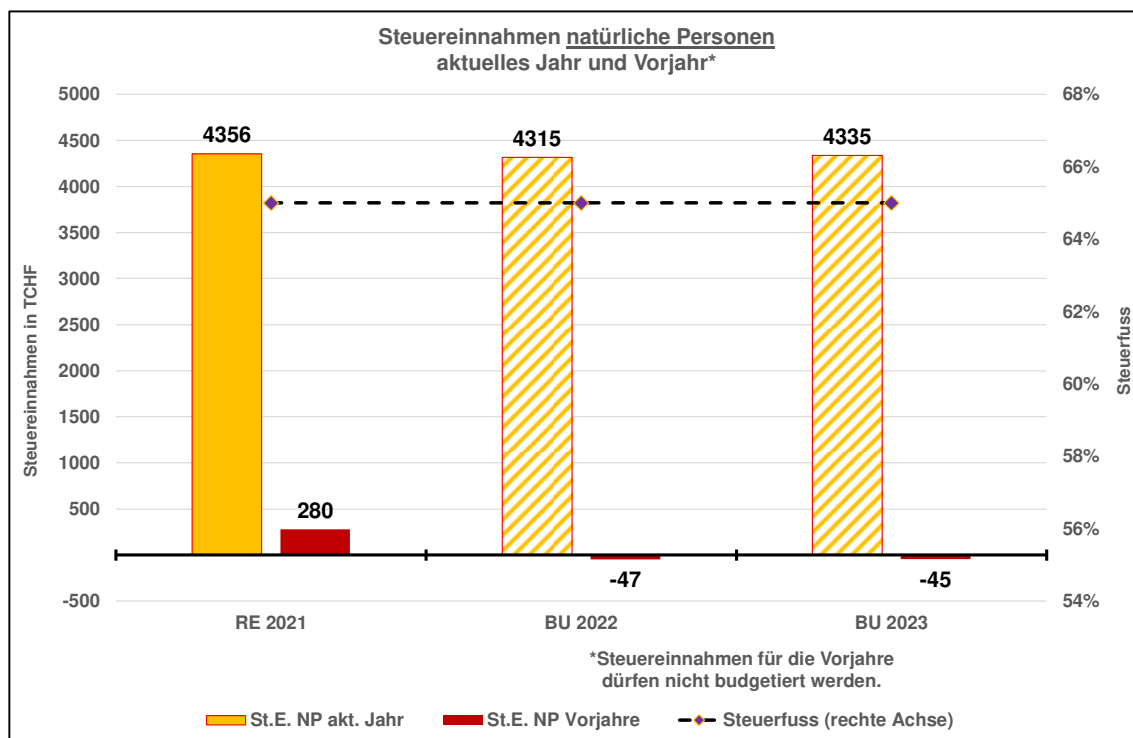
Steuereinnahmen – natürliche Personen

Bei einem unveränderten Steuerfuss von 65 % rechnet der Gemeinderat ggü. dem Budget 2022 mit unveränderten Einnahmen aus der Einkommenssteuer. Die gesamten Steuereinnahmen des **aktuellen** Jahres der natürlichen Personen sollen ggü. dem Budget 2022 um CHF 22 000 höher ausfallen. Diese stammen zur Hauptsache von den Mehreinnahmen aus den Quellensteuern.

	RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
Steuern aktuelles Jahr NP	4'355'940.85	4'315'000	4'335'000	20'000
davon				
Einkommenssteuern	3'682'444.85	3'695'000	3'695'000	-
Sondersteuern	86'630.40	70'000	70'000	-
Vermögenssteuern	491'040.60	500'000	500'000	-
Quellensteuern	95'825.00	50'000	70'000	20'000
Steuern Vorjahre NP*	279'702.70	-47'000	-45'000	2'000
Total	4'635'643.55	4'268'000	4'290'000	22'000
<i>Differenz zum Budget</i>			22'000	
Steuerfuss	65%	65%	65%	

* Tatsächliche Forderungsverluste und Eingang abgeschriebene Steuern NP aus den Vorjahren. Gemäss der Gemeinderechnungsverordnung dürfen die Steuern Vorjahre nicht budgetiert werden. Diese sind mit dem Jahresabschluss abzugrenzen (Steuerabgrenzungsprinzip).

Entwicklung der Steuereinnahmen der natürlichen Personen



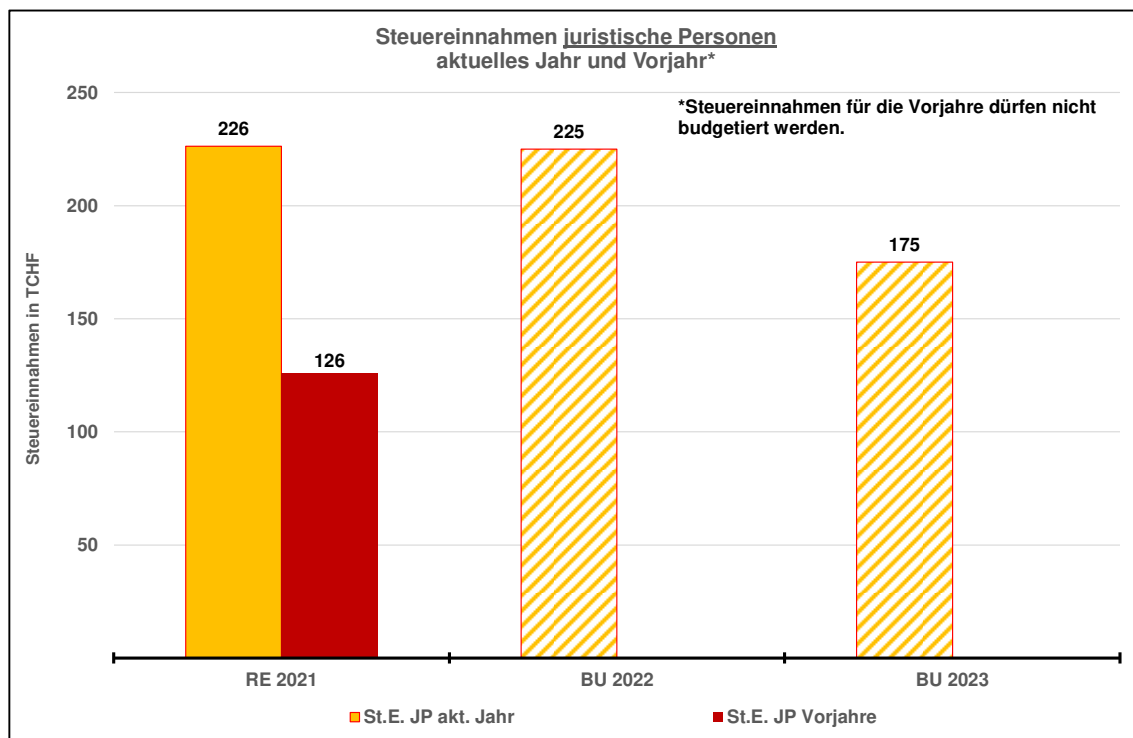
Steuereinnahmen – juristische Personen

Aufgrund der zum Budgetierungszeitpunkt unsicheren wirtschaftlichen Lage, budgetiert der Gemeinderat im Bereich der Ertragssteuern eher vorsichtig. Auch geht der Kanton aufgrund der Prognosen der BAK bei den Ertragssteuern eher von Mindereinnahmen aus. Im Weiteren kann nicht abgeschätzt werden, wie sich im Rahmen der weiteren Umsetzung der SV17 der Wechsel ab dem Jahr 2023 vom Steuersatz (in % des steuerbaren Kapitals/Ertrags) auf den Steuerfuss (in % der Staatssteuer) auswirkt.

	RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
Steuern aktuelles Jahr JP	226'187.65	225'000	175'000	-50'000
davon				
Ertragssteuern	199'590.70	200'000	150'000	-50'000
Kapitalsteuern	26'596.95	25'000	25'000	-
Steuern Vorjahre JP*	125'664.10	-	-	-
Total	351'851.75	225'000	175'000	-50'000
Ertragssteuer (Steuerfuss) ¹	5%	5%	55%	
Kapitalsteuer (Steuerfuss) ¹	0.55 ‰	0.55 ‰	55%	

* Vorjahre dürfen gemäss der Gemeinderechnungsverordnung nicht budgetiert werden. Sind mit dem Jahresabschluss abzugrenzen (Steuerabgrenzungsprinzip).
¹ Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17), erfolgt ab dem Jahr 2023 die Umstellung auf den Gemeindesteuerfuss. Die Ertrags- und Kapitalsteuer wird von der Staatssteuer berechnet.

Entwicklung der Steuereinnahmen der juristischen Personen



Aufgabenbereiche

Bildung

Im Vergleich zum Budget 2022 wird mit höheren Ausgaben von fast CHF 246 000 gerechnet.

Bei der **Primarschule** geht das Budget 2023 im Vergleich zum Budget 2022 von Mehraufwendungen von CHF 192 585 aus. Grund ist das Führen einer zusätzlichen Primarschulklasse bereits ab dem Schuljahr 2021/2022, was höhere Lohnkosten zur Folge hat. Inkludiert ist der Erfahrungsstufenanstieg und der Teuerungsausgleich.

Bei der **Musikschule** wird davon ausgegangen, dass mehr Kinder den Musikunterricht besuchen. Damit steigt der Gemeindebeitrag. Auch steigt der auf die Vertragsgemeinden zu verteilende Gesamtaufwand infolge der höheren Lohnsumme.

Bei den **Schulliegenschaften** wirken sich der Teuerungsausgleich und die höheren Energiepreise auf das Budget aus.

Kennzahlen

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
2 Bildung	3'471'402	3'683'082	3'928'519	● 245'437
21 Obligatorische Schule	3'471'402	3'683'082	3'928'519	● 245'437
211 Kindergarten	510'236	539'900	533'900	● -6'000
212 Primarschule	2'119'176	2'242'730	2'435'315	● 192'585
214 Musikschule	142'527	143'800	168'000	● 24'200
217 Schulliegenschaften	423'821	454'108	479'834	● 25'726
218 Schullergänzende Tagesbetreuung	23'861	25'600	35'050	● 9'450
219 Übrige obligatorische Schule	251'781	276'944	276'420	● -524
<i>Anzahl Schülerinnen/Schüler*</i>	230	233	225	-8
davon				
Kindergarten	53	54	47	-7
Primarschule	177	179	178	-1
davon aus Liedertswil	13	13	13	0
<i>Anzahl Klassen</i>	14	14	15	1
davon				
Kindergarten	4	4	4	0
Primarschule inkl. Einführungsklasse	10	10	11	1

* Basis: Start des Schuljahres, welches dem Budgetjahr vorausgeht (z.B. BU 2023 = Mitte August 2022)

Gesundheit

Es wird erwartet, dass die Funktion netto gegenüber dem Budget 2022 um CHF 27 3700 schlechter abschliesst.

Die Budgetierung des Bereichs Pflegeheime ist mit Unsicherheiten behaftet. Denn zum Zeitpunkt der Budgetierung ist völlig unbekannt, wie viele Einwohner*innen der Gemeinde in den Pflegeheimen des Kantons in welcher BESA Stufe im Jahr 2023 gepflegt werden. Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Konto 4120.3614.00.

Im Bereich der ambulanten Krankenpflege hat die Gemeinde für die Spitex Waldenburgertal einen Gemeindebeitrag von CHF 90/EW (BU 2022: CHF 85/EW) budgetiert. Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Konto 4210.3636.00.

Kennzahlen

in Franken (Nettoaufwand)	RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
4 Gesundheit	1'102'424	1'123'700	1'151'070	● 27'370
412 Pflegeheime	837'288	865'000	860'000	● -5'000
421 Ambulante Krankenpflege	225'816	227'500	244'000	● 16'500
433 Schulgesundheitsdienst	20'617	21'100	24'200	● 3'100
434 Lebensmittelkontrolle	200	200	200	● -
490 Übriges Gesundheitswesen	9'929	9'900	13'670	● 3'770

Soziale Sicherheit

Für die Funktion Soziale Sicherheit wird für das Budget 2023 mit einem um CHF 378 330 geringeren Nettoaufwand ggü dem Budget 2022 gerechnet.

Die Wohnsitzgemeinde muss gemäss AHV-Gesetz für den den Sozialhilfebezüger*innen erlassenen **AHV-Mindestbeitrag** von CHF 503.00/Jahr aufkommen. Bei der Dossierüberprüfung durch unseren Sozialdienst wurde festgestellt, dass auf die Gemeinde diesbezügliche Mehrausgaben von CHF 17 000 zukommen werden (5310.3637.00).

Laut Kanton müssen für die **Ergänzungsleistungen AHV** (5320) CHF 102/Einwohner (BU 2022: 126/EW) budgetiert werden. Gleichzeitig erhöht der Kanton seine Kompensationszahlung um ca. CHF 7 000 auf CHF 157 000 ggü. dem Budget 2022 (s. Kto. 9300.4631.01). Somit werden die Gesamtaufwendungen in diesem Bereich um CHF 64 550 geringer ausfallen.

Die **EL-Obergrenze/Zusatzbeitrag** oder **Leistungen an das Alter** (5350) beträgt nach wie vor CHF 160/Tag. Gemäss Auskunft des Seniorenzentrums Gritt, müssen die Tarife für die Hotellerie und Betreuung wegen der Gewährung des vollen Teuerungsausgleichs von > 3 % für alle Mitarbeitenden und die Schaffung von vier zusätzlichen FAGE-Lehrstellen um CHF 6.10/Tag auf CHF 202.60/Tag (BU 2022: CHF 196.50/Tag) erhöht werden. Dadurch entstehen für die Gemeinde Kosten pro Tag und EL-Bezüger von CHF 42.60 (BU 2022: CHF 36.50/Tag). Für die Budgetierung wurde mit einem Durchschnitt von ungefähr 12 Heimbewohner*innen gerechnet, die auf EL-Zusatzbeiträge angewiesen sein werden (s. Erläuterung zum Kto. 5350.3637.00).

Laut Gesetz müssen die Gemeinden ab dem Jahr 2022 die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) sicherstellen/erleichtern. Das dazu nötige Gemeindereglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt. Da die Nachfrage kaum abschätzbar ist, hat der Gemeinderat im Aufgabenbereich «**Leistungen an Familien**» (5450) unverändert CHF 10 000 in das Budget 2023 aufgenommen (s. Erläuterung zum Kto. 5450.3637.00).

Es wird davon ausgegangen, dass die *Unterstützungsleistungen* (Kto. 5720.3637.00), also die Zahlungen an Sozialhilfebezüger*innen, im **Bereich Sozialhilfe** (5720) wegen der engen Begleitung durch unseren Sozialdienst sinken werden. Grundsätzlich gestaltet sich die Budgetierung schwierig, da viele Einflussfaktoren einwirken. Wegen der angenommenen sinkenden Anzahl Sozialhilfebezüger*innen gehen auch die Rückerstattungen aus Versicherungsleistungen (Prämienverbilligungen, IV und Rückzahlungen) zurück (Kto. 5720.4260.00). Unter dem Strich wird für das Budget 2023 mit Netto-Minderausgaben ggü. dem Budget 2022 im Bereich der Sozialhilfe von CHF 145 000 gerechnet.

Der **Nettoaufwand pro Einwohner** für die Sozialhilfe beläuft sich für das Budget 2023 auf **CHF 470** (BU 2022: CHF 596). Für die Berechnung sind die Nettoaufwendungen der Sozialhilfe (5720) und der Sozialhilfe Asylbereich (5722) von Relevanz. Gegenüber dem Budget 2022 ist das eine Verbesserung um CHF 126/Einwohner.

Im Bereich **Sozialhilfe Asylbereich** (5722) wird im Budget 2023 ggü. dem Budget 2022 mit um CHF 230 000 geringeren Unterstützungsleistungen an Personen gerechnet, da diese nicht mehr mit dem Kanton abgerechnet werden können (5722.3637.00). Dadurch entstehen Mindereinnahmen von CHF 17 500 durch geringere Unterstützungsleistungen des Kantons und Mindereinnahmen aus Rückerstattungen aus Versicherungsleistungen (CHF 75 000) gegenüber dem Budget 2022. Netto entstehen im Bereich Sozialhilfe Asylbereich mit dem Budget 2023 Minderausgaben von CHF 157 500.

Im **Asylwesen** (5730) wird im Budget 2023 mit einem Netto-Minderaufwand ggü. dem Budget 2022 von CHF 19 000 gerechnet. Mit dem Budget 2023 wird mit einer Zunahme der Anzahl Asylanten gerechnet. Das hat höhere Ausgaben für Unterstützungsleistungen zur Folge (Kto. 5730.3637.00). Diese Ausgaben werden durch Rückerstattungen von Bund und Kanton aufgefangen (Kto. 5730.4611.00). Dadurch ist dieser Bereich für die Gemeinde mit CHF 10 000 knapp positiv.

Beim **Sozialdienst der Gemeinde Oberdorf** (5790) wird netto ggü. dem Budget 2022 mit keinem Ausgabenwachstum gerechnet.

in Franken (Nettoaufwand)		RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
Soziale Sicherheit		1'721'564.88	2'301'550	1'923'220	-378'330
1	AHV Mindestbeiträge [5310]	36'594.35	18'000	35'000	17'000
2	EL zur AHV (IV) [5320] (abzgl. Kompensation EL v. Kanton)	226'129.00	160'000	95'450	-64'550
3	Leistungen an das Alter [5350] (EL-Zusatzbeiträge)	55'351.90	200'000	186'000	-14'000
4	Leistungen an Familien [5450+5451] (Tagesfamilien und Spielgruppe)	23'527.15	38'000	36'000	-2'000
5	Sozialhilfe [5720] (Unterstützungsleistungen)	857'905.98	1'175'000	1'030'000	-145'000
6	Sozialhilfe Asylbereich [5722]	162'028.80	290'000	132'500	-157'500
7	Asylwesen [5730]	-20'165.00	9'000	-10'000	-19'000
8	Übriges Sozialwesen [5790] (RSDW bis 31.12.20 ab 01.01.21 Sozialdienst Oberdorf)	233'532.70	261'550	261'270	-280
Total (Ziffern 1 - 8)		1'574'904.88	2'151'550	1'766'220	-385'330

Nettoaufwand Sozialhilfe/EW in CHF				
	RE 2021	BU 2022	BU 2023	BU 23 - BU 22
Sozialhilfe (5720)	857'905.98	1'175'000	1'030'000	● -145'000
Sozialhilfe Asylbereich (5722)	162'028.80	290'000	132'500	● -157'500
Total	1'019'934.78	1'465'000	1'162'500	● -302'500
Nettoaufwand Sozialhilfe/EW in CHF	411	596	470	● -126
Anzahl Fälle ¹	52			-
Rückerstattung unrechtmässig bezogene Leistungen	9			

¹ Ein Fall kann mehrere Personen umfassen

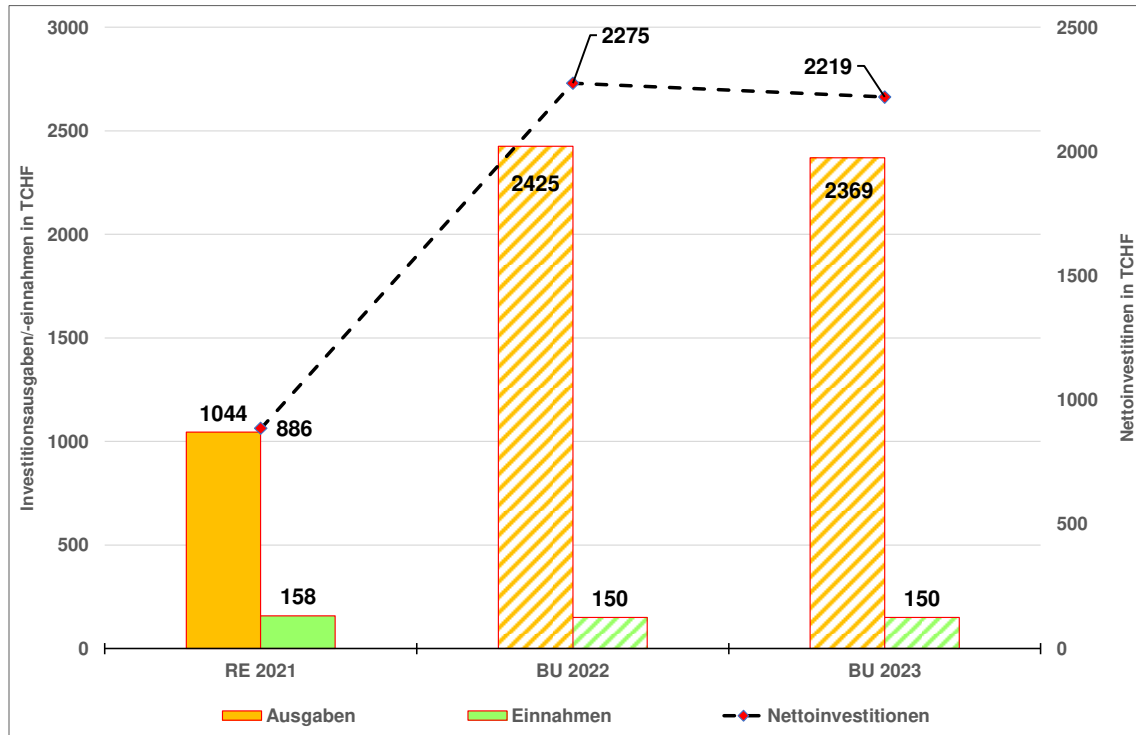
Investitionsbudget

Das Investitionsbudget 2023 verzeichnet Ausgaben von CHF 2 369 000 und Einnahmen von CHF 150 000 und damit eine Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 2 219 000 (BU 2022: CHF 2 275 000).

Zur Hauptsache verteilen sich die **Nettoinvestitionen** auf die folgenden Aufgabenbereiche:

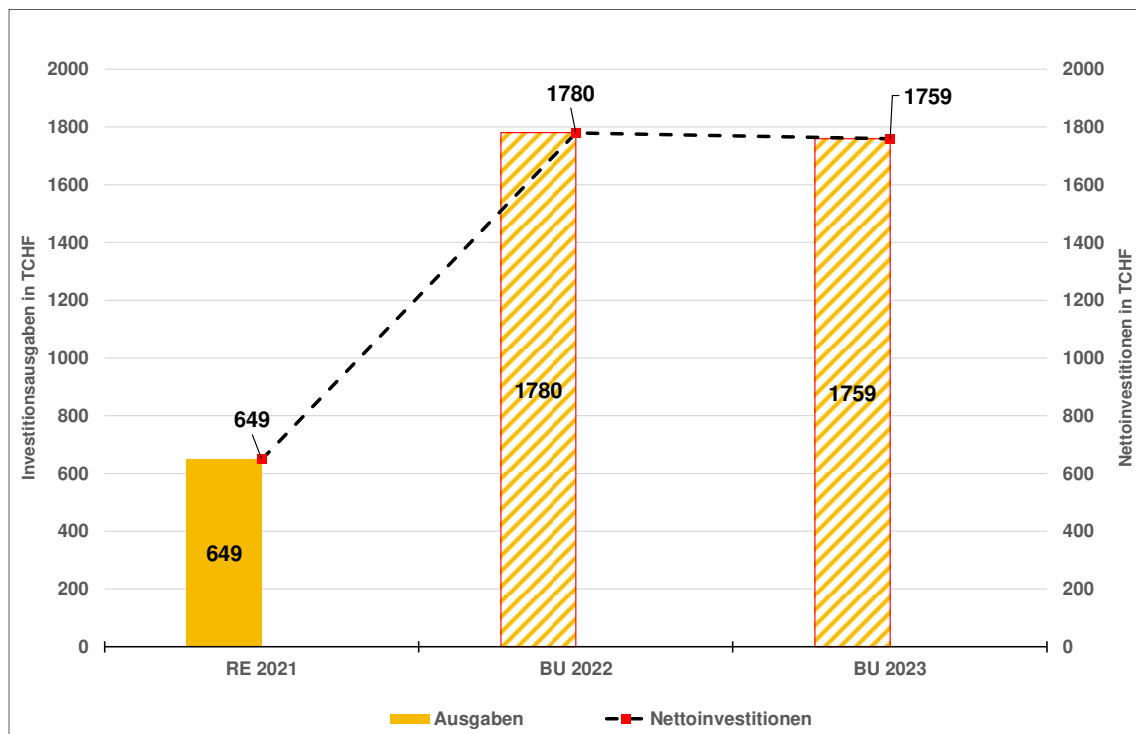
Allgemeine Verwaltung	CHF 600 000 Sanierung Glasbau und Umbau der Büroräumlichkeiten der Gemeindeverwaltung (s. Kto. 0290.5040.00 und 0290.5040.01).
Bildung	CHF 461 000 für die Sanierung des Vorplatzes bei der Mehrzweckhalle, Fertigstellung Vereinszimmer, Liftersatz im Neumattschulhaus und die Projektierung Schulraumerweiterung (s. Kto. 2170.5040.xx).
Fussballanlage	CHF 28 000 für den Ersatz des Rasenmähers (s. Kto. 3414.5660.02).
Verkehr	CHF 670 000 für diverse Strassensanierungen, Projektierungen (s. Kto. 6150.5010.xx).
Wasserversorgung	CHF 440 000 für Ersatz von Wasserleitungen (s. Kto. 7101.5030.xx) und Projekt Wasseraufbereitung z'Hof (s. Kto. 7101.5040.00).
Abwasserbeseitigung	CHF 20 000 für Ersatz von Abwasserleitung und Projektierung (s. Kto. 7201.5030.xx).

Gesamthaushalt



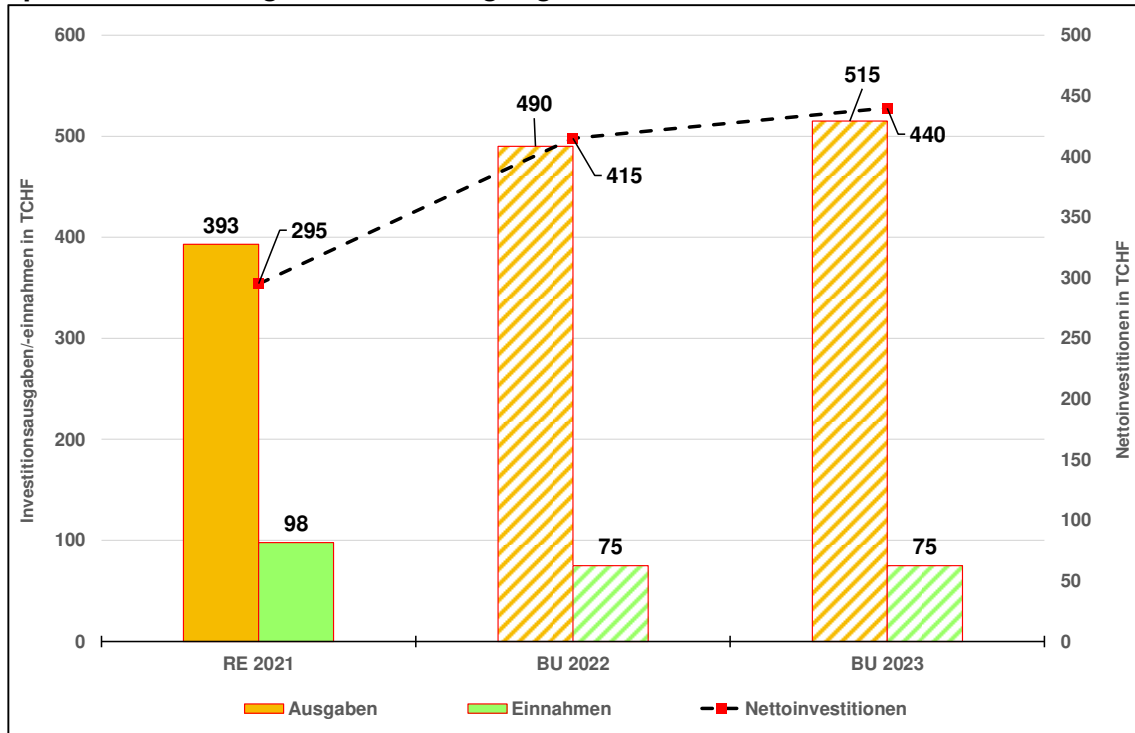
Allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt

(ohne Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung)



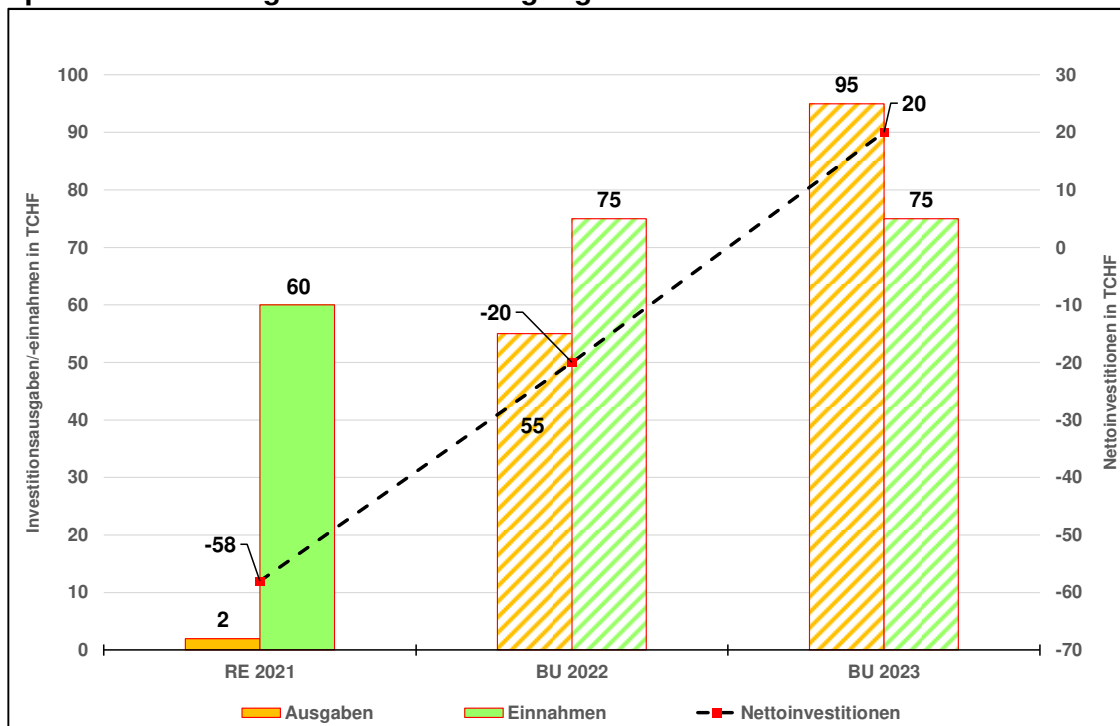
Die Diagramme zeigen eine Stabilisierung der Investitionstätigkeit der Gemeinde auf hohem Niveau sowohl im gesamten Haushalt (inkl. der Spezialfinanzierungen) als auch im Allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung



Weiter stechen die hohen Investitionen im Bereich der Wasserversorgung ins Auge. Die Leitungen haben zum grossen Teil das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen ersetzt werden. Zusätzlich ist im Budgetjahr 2023 die Projektierung der Wasseraufbereitung z'Hof eingepplant.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung



Die Abwasserleitungen sind in einem guten Zustand. Es besteht kein akuter Nachholbedarf. Die Ausgabe im Jahr 2023 ist mit dem Ersatz der Abwasserleitung Winkel-/Sägeweg und einer Projektierung begründet.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2023 in der vorliegenden Form unter Festlegung der Ansätze für die Gemeindesteuer wie folgt zu genehmigen:

Steuern

Gemeindesteuer von natürlichen Personen	65.00 % der Staatssteuer
Gemeindesteuer von juristischen Personen (Ertrags-, Kapital- und Sondersteuern)	55.00 % der Staatssteuer

Interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bitten wir, zur Vorbereitung auf die Gemeindeversammlung, das detaillierte Budget 2023 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2027 auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder von unserer Homepage herunterzuladen.

<https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung>



Gemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die
Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf BL
vom 8. Dezember 2022

Bericht und Antrag zum Budget 2023 der Einwohnergemeinde Oberdorf BL

1. Auftrag

Der Gemeinderat erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr (§158 Gemeindegesetz) sowie den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) (§ 157 c Gemeindegesetz). Das Budget ist der Gemeindeversammlung vor Jahresende vorzulegen und zusammen mit dem Gemeindesteuerfuss für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen (§ 158 Gemeindegesetz). Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist der Versammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 157c Gemeindegesetz).

Die Rechnungsprüfungskommission begutachtet das Budget insbesondere die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, und nimmt eine finanzpolitische Würdigung des Budgets sowie des AFP hinsichtlich der Tragbarkeit und der Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts vor (§ 55 Gemeinde-rechnungsverordnung).

2. Durchführung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Budget an ihren Sitzungen mittels Vergleiche mit der Rechnung 2021 und dem Budget 2022, Fragen bzw. den darauf erhaltenen Antworten des Gemeinderats und der Verwaltung begutachtet.

Dabei hat sie sich auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen beschränkt, ohne eine weitergehende Verifizierung oder Plausibilisierung der Zahlen vorzunehmen. Es gilt gegenüber dem Gemeinderat und Verwaltung das Vertrauensprinzip. Eine zukünftig detailliertere Einholung von Unterlagen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen behält sich die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ausdrücklich vor.

Die Begutachtung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen im Budget mit angemessener Sicherheit erkannt wurden, und eine ausreichende Grundlage für ein Urteil vorhanden ist.

Am 26.10.2022 wurde das Budget 2023 und der AFP 2023-27 mit dem zuständigen Gemeinderat, Michael Wild, und der Sachbearbeiterin Finanzen, Carmen Helfenfinger, besprochen. An dieser Stelle möchten wir uns für das aufschlussreiche Gespräch bedanken.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete umfassen:

- Budget der Erfolgsrechnung
- Spezialfinanzierungen
- Budget der Investitionsrechnung
- Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der AFP wurde lediglich summarisch begutachtet, da dieser der Einwohnergemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

4. Ergebnisse

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen ein Budget mit den folgenden Eckwerten:

Aufwand: CHF 12'253'899; Ertrag: CHF 11'875'264; Aufwandüberschuss: CHF 378'635; Nettoinvestitionen: CHF 2'219'000; Steuerfuss natürliche Personen (Einkommens- und Vermögenssteuer): 65%; Steuerfuss juristische Personen (Kapital- und Ertragssteuer): 55%; Steuerfuss Sondersteuer: 55%.

<p>Budget Erfolgsrechnung 2023</p>	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Budget 2023 ordnungsgemäss nach HRM2 erstellt wurde und im Umfang § 26 der Gemeinderechnungsverordnung entspricht; • das Budget 2023 mit einem unveränderten Steuerfuss für natürliche Personen von 65% erstellt wurde; • ab dem Jahr 2023 im Rahmen der Steuervorlage 17 (SV17) auch bei den juristischen Personen vom Steuersatz in % des steuerbaren Ertrags (5 %) bzw. in ‰ des steuerbaren Kapitals (0.55 ‰) auf den Steuerfuss in % der Staatssteuer gewechselt wird; • der Gemeinderat den Steuerfuss für juristische Personen für die Kapital- und Ertragssteuer auf 55 % festgelegt hat; • sich die Steuereinnahmen der natürlichen Personen von CHF 4.29 Mio. gegenüber dem Budget 2022 leicht verbessern, aber immer noch tiefer budgetiert werden als z.B. in der Rechnung 2021; • der Fiskalertrag der juristischen Personen von CHF 175'000 sehr tief budgetiert wird, und sich gegenüber der Rechnung 2021 (CHF 351'852) praktisch halbiert hat; • die Teuerung bei den Löhnen mit 2% eingerechnet worden ist. Der Kanton aber gemäss Budgetbrief (Update vom 09.09.2022) von 2.5% ausgeht; • die längerfristigen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie sowie der konjunkturellen und weltpolitischen Lage (Inflation, Ukraine-Krieg, Energiekrise, usw.) auf die Aufwand- und Ertragsseite sehr ungenau quantifizierbar sind, und jede Annahme mit vielen Unsicherheiten behaftet ist; • das Budget über alles gesehen relativ pessimistisch geschätzt wurde. Begründet wird dies vom Gemeinderat durch die Anwendung des „Vorsichtsprinzips“. Aus unserer Sicht muss aber darauf geachtet werden, dass die Differenz zu den effektiv erreichten Zahlen der ordentlichen Rechnungsabschlüsse nicht jedes Mal eine deutliche Verbesserung der Resultate gegenüber dem Budget ergeben. Dies könnte längerfristig zu einem abnehmenden Vertrauen in die budgetierten Zahlen führen; • wie bereits im letztjährigen Budget erwähnt, die Aufwertung der Parzelle 1400 Kindergarten Talweg um CHF 0.5 Mio. erst nach der Genehmigung des Zonenplans bzw. -reglements durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat erfolgen kann. Eine weitere Verzögerung dieser Bewilligung über das Planjahr 2023 hinaus, würde zu einer Verschlechterung des Rechnungsergebnisses um diesen Aufwertungsbetrag führen; • der geplante Aufwandüberschuss von CHF 378'635 durch das Eigenkapital gedeckt ist.
<p>Spezial- finanzierungen (SF)</p>	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die SF Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 59'600 budgetiert wird, dadurch reduziert sich das Eigenkapital auf CHF 0.95 Mio.; • die SF Abwasserbeseitigung budgetiert mit einem Aufwandüberschuss von CHF 200'700. Das Eigenkapital vermindert sich dadurch auf CHF 1.07 Mio.; • die SF Abfallbeseitigung ein budgetiertes Defizit von CHF 28'290 ausweist, wonach das Eigenkapital auf CHF 96'500 sinkt; • alle SF über ein genügend hohes Eigenkapital (Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde) verfügen; • aufgrund der geplanten Investitionen in den kommenden Jahren (siehe Aufgaben- und Finanzplan) mit Gebührenanpassungen noch zugewartet werden kann.
<p>Budget Investitionen 2023</p>	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Abnahme der Nettoinvestitionen auf CHF 2.219 Mio. (Vorjahr 2.275 Mio.) geplant ist; • der Selbstfinanzierungsgrad sich zwar verbessert hat, mit -16.0% nach wie vor negativ ist (Vorjahr: -33.9%), und somit die Nettoinvestitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

<p>Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023 - 2027</p>	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Finanzierungssaldo über die gesamte Planungsperiode gesehen negativ ist (Mittelwert CHF -2.8 Mio.), was die Verschuldung bis 2027 auf CHF 15.5 Mio. ansteigen lässt, die ohne Fremdmittelaufnahme nicht finanziert werden kann; • im Jahr 2024 mit einem sehr hohen Investitionsvolumen gerechnet wird, dass die Verschuldung der Gemeinde um CHF 7.5 Mio. auf CHF 12.5 Mio. erhöht. Es stellt sich die Frage, ob dies im Wahljahr des Gemeinderats sinnvoll ist bezüglich Verantwortlichkeiten, Sachwissen, Kontinuität und Projektbegleitung? Dazu wird sich die Gemeindeversammlung bei der Vorlage der geplanten Investitionsvorhaben äussern können. • die geplanten Steuereinnahmen von natürlichen Personen von CHF 4.335 Mio. im Jahr 2023 auf CHF 4.437 Mio. im Jahr 2027 nur minim ansteigen werden. Der Gemeinderat ist offenbar der Meinung, dass das Bevölkerungswachstum keinen grossen Effekt auf die Steuereinnahmen hat (trotz Fertigstellung Überbauung Fraisa-Areal und weiterer Bauprojekte, sowie umfangreicher Infrastruktur-Verbesserungen); • bei den juristischen Personen die Steuereinnahmen auf sehr tiefem Niveau verbleiben, wobei der Bund infolge der Steuervorlage 17 die Ertragsausfälle etwas abfedert; • der kantonale Finanz- und Lastenausgleich nach wie vor schwierig zu schätzen ist. Der Gemeinderat geht beim horizontalen Finanzausgleich von durchschnittlich CHF 2.0 Mio. jährlich aus, bei den Lastenabgeltungen von leicht höheren Auszahlungen durch die prognostizierte Zunahme der Schülerzahlen; • das Nettoergebnis für die soziale Sicherheit jährlich nur leicht zunimmt, dies aufgrund der Wirkung durch den eigenen Sozialdienst. Die Folgen der Covid-19 Pandemie und der Flüchtlingssituation sind schwierig abzuschätzen; • die Erweiterung des Primarschulgebäudes bisher nicht in der Planung war, und nun mit CHF 0.3 Mio. für die Projektierung im Jahr 2023 und mit CHF 3.7 Mio. für die Ausführung im Jahr 2024, somit gesamthaft mit CHF 4.0 Mio. aufgenommen wurde; • die Investition in die geplante gemeinsame Wasseraufbereitung z'Hof von zirka CHF 1.8 Mio. im Jahre 2024 (Zustimmung der Bevölkerung vorausgesetzt) zu einem erhöhten Abschreibungsaufwand ab 2025 führt. Dies könnte zu einem schnelleren Abbau des Eigenkapitals der SF Wasserversorgung führen, und hätte allenfalls Auswirkungen auf die Wasser-Gebühren; • die SF Abwasserbeseitigung durch die über die Jahre steigenden Aufwandüberschüsse (u.a. durch neue Vorschriften zur Reduktion der Mikroverunreinigungen) ebenfalls eine Herabsetzung des Eigenkapitals erzielt; • der Aufwandüberschuss der SF Abfallbeseitigung im Jahr 2023 etwas erhöht ist durch die Erstellung der 4 Containerplätze und der angekündigten Erhöhung der Transportkosten der AGSE. Danach bleiben sie über den Planungshorizont leicht negativ; • die Planung ab dem Jahr 2026 einen Bilanzfehlbetrag aufweist, und die Gemeinde somit über kein Eigenkapital mehr verfügt bzw. überschuldet ist. Der Regierungsrat kann somit gemäss Gemeindegesetz § 168a lit. b Abs. 5 im Sinne von § 166 gegenüber der Gemeinde Aufsichtsmaßnahmen beschliessen; • FAZIT: Aufgrund der geplanten massiv hohen Verschuldung der Gemeinde und den daraus resultierenden Aufwandüberschüsse in der Rechnung, erachten wir den vorliegenden AFP als keinen verantwortungsbewussten und vernünftigerweise realisierbaren Weg in die Zukunft. Letztlich wird aber die Gemeindeversammlung durch ihr Abstimmungsverhalten darüber entscheiden.
---------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wir halten fest, dass die finanzielle Zukunft der Gemeinde Oberdorf den Gemeinderat weiterhin vor grosse Herausforderungen stellt. Trotz dem leicht positiven Resultat der Rechnung 2021 haben sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen und die vom Bund und Kanton auferlegten Pflichten an die Gemeinde in keiner Weise verändert.

Aktuell (Ende Oktober 2022) stehen auf Kantonsebene verschiedene Gesetzesänderungen und Vorstösse zur Abstimmung oder werden vorbereitet (Senkung Vermögenssteuern, Teuerungsausgleich Gehälter, Neuregelung des kantonalen Finanzausgleichs etc.), welche namhafte Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gemeinden haben.

Das vorliegende Budget und der AFP sind deshalb bereits mit zusätzlichen Unsicherheiten behaftet, neben den schwer abschätzbaren Auswirkungen der konjunkturellen und weltpolitischen Lage sowie der Covid-19 Pandemie.

Auf politischer Ebene sind Umgestaltungen der Finanzierung (Lastenausgleich) im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich innerhalb des Kantons weiterhin voranzutreiben, da die Gemeinde aus eigener Kraft die Situation nicht bzw. höchstens marginal verbessern kann, und so ungewollt und fremdbestimmt in eine zunehmende Verschuldung gerät.

5. Antrag

Wir empfehlen dem Gemeinderat auf politischer Ebene (VBLG, Landrat) in Bezug auf die Aufgaben- bzw. Lastenverteilung (Bildung, Sozialhilfe, Gesundheit) zwischen Kanton und Gemeinden nicht nachzulassen und weiterhin aktiv zu bleiben.

Ebenfalls empfehlen wir, Kooperationen mit Nachbargemeinden in all denjenigen Bereichen anzustreben, wo sinnvoll, synergiefördernd und kostenreduzierend, sowie nach Möglichkeiten zu suchen, um das Steuersubstrat der natürlichen und juristischen Personen der Gemeinde mittelfristig zu verbessern.

**Der Gemeindeversammlung empfehlen wir, das Budget 2023 zu genehmigen.
Der Aufgaben- und Finanzplan 2023-2027 ist zur Kenntnis zu nehmen.**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf BL



Patrick Buser, Präsident



Tino Kobler, Aktuar

Oberdorf, 31. Oktober 2022

4. Genehmigung Projektierungskredit über Fr. 150'000.00 exkl. MwSt. für das neue Wasserwerk z'Hof

Ausgangslage

Im Kontext der regionalen Planung der Wasserversorgung im Waldenburger Tal wird den z'Hofquellen, welche von den Gemeinden Oberdorf¹ und Niederdorf² gemeinsam genutzt werden, aber auf dem Gebiet der Gemeinde Oberdorf liegen, eine grosse Bedeutung zugemessen.

In der neu organisierten, regionalen Wasserversorgung werden die Quellen ein zentrales Standbein nicht nur für die Versorgung der eigenen Bevölkerung, sondern auch für jene der umliegenden Gemeinden darstellen.

Leider ist die Qualität einer z'Hof-Quelle aufgrund verschiedener bekannter Faktoren nicht ausreichend, um einzig mit einer UV-Entkeimung aufbereitet werden zu können. Deshalb muss in Zukunft die Wasserqualität einerseits durch bereits eingeleitete Schutzmassnahmen im Einzugsgebiet und andererseits durch die Einrichtung einer mehrstufigen Aufbereitung verbessert werden. Das Quellwasser ist ausserdem sehr kalkhaltig.

Die Gemeinden Oberdorf und Niederdorf haben sich per Gemeinderatsbeschluss bereit erklärt, auch in der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser als Lieferanten zur Verfügung zu stehen und die dazu erforderlichen Massnahmen umzusetzen.

Da in beiden Gemeinden verschiedene Anlagen und das Entnahmemanagement, die Aufbereitung und somit die Verfügbarkeit der Quellwässer aus Sicht der kantonalen Behörden (ALV) verbessert werden können, erklärte sich die Gemeinde Oberdorf bereit, die Investitionen für eine neue, gemeinsame Pump- und Aufbereitungsanlage sämtlicher z'Hofquellen zu tätigen. Dies aufgrund von zahlreichen Studien, die von den Gemeinden teilweise mit Unterstützung des Kantons (AUE) gemeinsam erarbeitet worden waren und der Bereitschaft der Bezügergemeinden, das Werk durch die Abgeltung kostendeckender Gebühren finanziell mitzutragen.

Damit soll ausserdem erreicht werden, dass verschiedene bestehende Anlagen der beiden Gemeinden³ in das neue Werk integriert und somit am alten Standort aufgehoben und rückgebaut werden können, was den Vorgaben der kantonalen Planung nach einer Vereinfachung der Infrastrukturen nachkommt.

Zweites Standbein der Versorgung via Niederdorf: Der Netzverbund mit Niederdorf, welcher mit dem Projekt für das neue Wasserwerk erreicht werden kann, sichert den Zugang der Wasserversorgung von Oberdorf zum Grundwasser aus dem Nordanschluss, dem zweiten Standbein der regionalen Versorgung neben den z'Hofquellen.

Die Planungsarbeiten für einen Ingenieur als Gesamtleiter wurden zwischenzeitlich öffentlich ausgeschrieben und auf der Grundlage des Angebots des ausgewählten Planungsbüros kann jetzt ein Antrag für einen Planungskredit an den Soverän gestellt werden.

¹ Quellen z'Hof West und z'Hof Nord

² Quellen z'Hof Niederdorf

³ Quellsammelschacht z'Hof, Pumpwerk und Reservoir Hofacker in Niederdorf; Pumpwerk z'Hof in Oberdorf

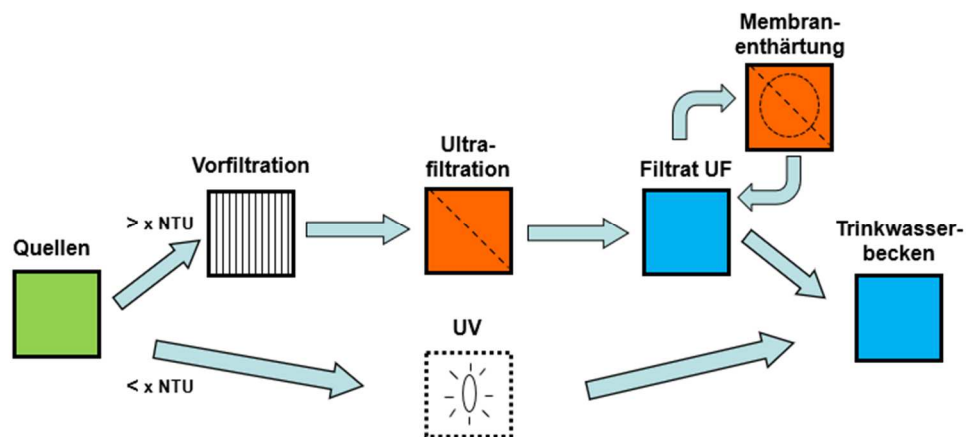
Aufgabenstellung an das Planungsbüro

Die Aufgabenstellung des Ingenieurs als Gesamtleiter umfasst die Planung, Realisierung und Inbetriebnahme des neuen Wasserwerks einschliesslich der zu- und abführenden Werkleitungen für Rohwasser, Trinkwasser, Klarwasser, Schmutzwasser, Strom und Kommunikation sowie des Bauwerks einschliesslich Elektrotechnik, HLKS und Gebäudetechnik. Die Aufbereitungsanlagen sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Dimensionierung grundsätzlich zu überprüfen, deren Detailplanung einschliesslich Messtechnik mit dem Entnahmemanagement, der Steuerung und dem Prozessleitsystem erfolgt jedoch durch den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer.

Besondere Aufmerksamkeit muss in der Inbetriebnahmephase der Abstimmung mit den weiteren Arbeiten, welche im Zuge der Ablösung der Versorgungsaufgaben der Wasserversorgung Waldenburger Tal (WVW AG) anfallen, gewidmet werden.

Aktuelles Konzept des neuen Wasserwerks z'Hof

Umfangreiche Abklärungen, welche von der Gemeinde Niederdorf und dem Kanton (AUE) mitgetragen wurden, haben zur Planung dieses neuen Bauwerks geführt, welches am Standort z'Hof die Aufbereitung aller z'Hofquellen von Oberdorf und Niederdorf sowie der Martinsmattquelle mit einem separaten Entnahmemanagement und wahlweiser Aufbereitung mit ultravioletter Strahlung (UV-Entkeimung) oder Ultrafiltration mit Membranen (UF) erlauben soll. Eine weitere Aufbereitungsstufe mit einer Niederdruck-Umkehrosiose dient dazu, die Härte der Quellwässer⁴ und den Gehalt an allenfalls vorhandenen Mikroverunreinigungen zu vermindern. Zudem wird im Bereich des Pumpwerks eine feste Verbindung zwischen den Verteilnetzen von Oberdorf und Niederdorf und eine Betriebswarte mit den zentralen Steuerelementen eingerichtet.

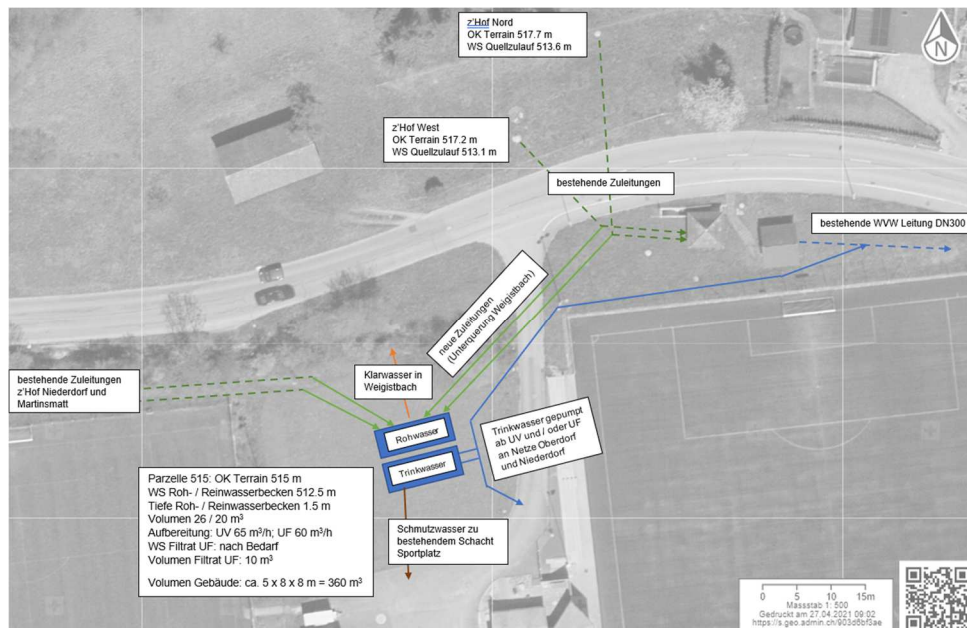


Geplante Aufbereitungskette mit UF – LPRO und UV-Entkeimung

Für dieses wichtige Bauwerk ist vorgesehen, dass die Gemeinde Oberdorf die Bauherrschaft übernimmt. Die dadurch bei der Gemeinde Oberdorf anfallenden Kapital- und Betriebskosten werden ab der Inbetriebnahme des Werks den Bezügergemeinden des produzierten Trinkwassers (Niederdorf, Hölstein und evtl. Waldenburg) gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Spezialfinanzierung der Wasserversorgung⁵ über den Wasserpreis (Grund- und/oder Mengengebühr) verrechnet.

⁴ Gemäss aktuellem Projekt ist eine Verminderung der Wasserhärte in Abhängigkeit der gesamten Aufbereitungsleistung um ca. 40-60% vorgesehen

⁵ Dieses Gesetz sieht vor, dass die Wasserversorgung unabhängig vom allgemeinen Budget verursachergerecht (d.h. abhängig von den bezogenen Mengen) und kostendeckend als Spezialfinanzierung betrieben werden muss



Schematische Darstellung des neuen Wasserwerks z'Hof

Für dieses neue Werk wird mit Gesamtkosten von ca. 2 Mio. gerechnet, was sich mit ca. 35 Rappen pro Kubikmeter⁶ auf den Wasserpreis in Oberdorf auswirken wird.

Die Vorteile für Oberdorf

Beim heutigen Stand der Planung bringt das Projekt für Oberdorf die folgenden Vorteile:

- **Höhere Verfügbarkeit der Quellwässer durch moderne Aufbereitungstechnik:** Sämtliche Quellwässer können auch bei hoher Belastung mit Keimen und Partikeln jederzeit genutzt werden. Mit der Ultrafiltration und der UV-Entkeimung erhöhen zwei voneinander unabhängige Aufbereitungsanlagen die Betriebssicherheit.
- **Leitsystem gemäss aktuellem Stand der Technik:** Teil der Aufbereitungsanlage ist ein modernes Leitsystem, an das auch sämtliche weiteren Anlagen der Wasserversorgung Oberdorf zum Informationsaustausch angebunden werden können.
- **Weicheres Trinkwasser:** Dank der Vorbehandlung mit der Ultrafiltration kann das Trinkwasser mit der Umkehrosmose teilenthärtet werden.
- **Netzverbund mit Niederdorf:** Der Netzverbund mit Niederdorf erhöht die Versorgungssicherheit mit Trink- und Löschwasser und erlaubt mehr Flexibilität im Betrieb, da in den Reservoirs Thommeten und Kalchofen ein gesamtes Speichervolumen von 1'300 m³ Trinkwasser zur Verfügung beider Gemeinden stehen wird.
- **Zweites Standbein der Versorgung via Niederdorf:** Der Netzverbund mit Niederdorf, welcher mit dem Projekt für das neue Wasserwerk erreicht werden kann, sichert den Zugang der Wasserversorgung von Oberdorf zum Grundwasser aus dem Nordanschluss, dem zweiten Standbein der regionalen Versorgung neben den z'Hofquellen.

⁶ Jährliche Gesamtkosten von ca. CHF 60'000.- bei einer verkauften Bezugsmenge von 170'000 m³/Jahr, entsprechend jährlichen Mehrkosten von ca. CHF 80.- für einen 4-Personen-Haushalt mit 230 m³/Jahr

Kostenzusammenstellung

Im Detail sieht die Kostenschätzung für das geplante Wasserwerk z'Hof aus wie folgt:

Kosten-schätzung [CHF]	Komponenten	Preisschätzung
1.925 Mio. inkl. LPRO	– Gebäude (Rohbau) 360 m ³	– 340'000
	– Ultrafiltration 50 m ³ /h ⁷	– 400'000
	– UV- Entkeimung 65 m ³ /h	– 20'000
	– Enthärtung (LPRO)	– 400'000
	– Reinwasserpumpwerk	– 30'000
	– Innenausbau, Gebäudetechnik, Verrohrung	– 160'000
	– Erschliessung Werkleitungen	– 150'000
	<i>Zwischentotal</i>	<i>1'500'000</i>
	– Honorare	– 185'000
	– Reserven (10% von 1.5 Mio.)	– 150'000
	– Rückbau PW z'Hof	– 30'000
	– Übernahme WWV Leitung Schiessstand	– 60'000

Was sind die Alternativen?

Das vorgestellte Projekt wurde im intensiven Austausch nicht nur mit der Gemeinde Niederdorf, sondern ebenso allen anderen umliegenden Gemeinden, der Wasserversorgung Waldenburgertal AG und den kantonalen Behörden (Fachstelle Wasserversorgung im Amt für Umweltschutz und Energie AUE) über die vergangenen Jahre abgestimmt und vorbereitet.

Die Pump- und Aufbereitungsanlage z'Hof in Oberdorf ist ein wichtiger Baustein in dieser langfristigen Planung. Auch in den Nachbargemeinden stehen die ergänzenden Projekte (z. B. über 4 Mio. in Ramllinsburg) mit teilweise erheblichen Investitionen vor der Bewilligung durch die Gemeindeversammlungen.

Auch zum vorliegenden Projekt wurden die letzten 3 Jahre breite Abklärungen ausgearbeitet zu möglichen Varianten und alternativen Standorten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Alternativen technisch weniger vorteilhaft und mit höheren Kosten verbunden sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Projektierungskredit über Fr. 150'000.00 exkl. MwSt. für das neue Wasserwerk z'Hof zuzustimmen.

5. Kreditgenehmigung über Fr. 960'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung des Winkel- und Sägewegs inkl. Leitungersatz

Ausgangslage

Der Winkelweg ist so ein bisschen der vergessene Teil unseres Ortskerns. Die Strasse ist stark sanierungsbedürftig, die Beleuchtung ist unzureichend und der Dorfbrunnen steht eher etwas unbeachtet auf der Strasse. Dabei ist der Winkelweg doch eine wichtige Fussgänger-Verbindung zum öffentlichen Verkehr und somit auch der erste Eindruck, welche Besucher*innen von unserem Dorf erhalten. Nun soll der Winkelweg einer Gesamtsanierung und zugleich einer Aufwertung unterzogen werden.

Mit der Strasse wird auch die schon brüchige Wasserleitung erneuert und die Abwasserleitung, wo nötig, repariert.

Auch der Sägeweg soll gleichzeitig saniert werden. Dort muss hauptsächlich der Oberbau der Strasse und die Wasserleitung ersetzt werden. Zudem muss eine Strassenentwässerung eingebaut werden, denn der Sägeweg führt durch eine Gewässerschutzzone.



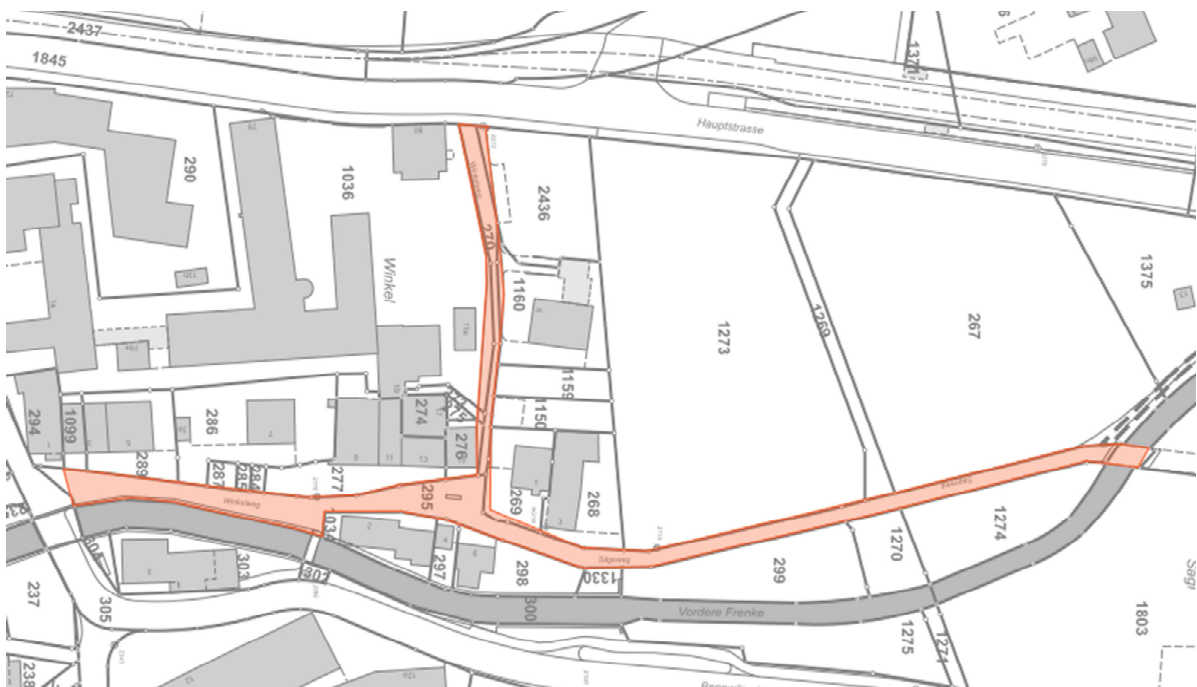


Projektumfang

Der Fahrbahnbelag wird inklusive Koffer ersetzt. Die Geometrie wie auch die Gefällsverhältnisse werden vorwiegend beibehalten. Die Randabschlüsse werden wo nötig ersetzt und ergänzt. Die Anpassarbeiten auf privatem Grund werden so gering wie möglich gehalten.

Der Dorfbrunnen soll besser platziert und hervorgehoben werden. Analog der Brunnenplätze entlang der Hauptstrasse.

Zugleich wird die marode Wasserleitung ersetzt und die Abwasserleitung von innen saniert. In diesem Zusammenhang werden auch die privaten Anschlussleitungen überprüft.



Im Investitionsbudget 2023 ist für die Sanierung des Winkelweges und des Sägeweges inkl. Leitungersatz ein Betrag von Fr. 825'410.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Kosten für die Sanierung Winkelweg/Sägeweg inkl. Leitungersatz

Projektierung / Bauleitung	Fr.	150'000.00
Vermessung / Landerwerb	Fr.	65'000.00
Strassenbau	Fr.	410'000.00
Beleuchtung	Fr.	35'000.00
Wasserleitungersatz	Fr.	190'000.00
Sanierung Kanalisation	Fr.	40'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	<u>70'000.00</u>
Total (inkl. MwSt.)	Fr.	960'000.00

Die Ausgaben müssen mit Fremdmittel finanziert werden.

Die Investition führt zu folgenden zukünftigen Abschreibungen:

Strasse (2.5 %)	Fr.	16'550.00	Allgemeiner Haushalt (mit Steuern finanziert)
Wasser (2.0 %)	Fr.	4'920.00	SF Wasser (mit Gebühren finanziert)
Abwasser (2.0 %)	Fr.	1'040.00	SF Abwasser (mit Gebühren finanziert)

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit über Fr. 960'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung des Winkelweges und des Sägeweges inkl. Leitungersatz zuzustimmen.

6. Änderung Steuerreglement

Ausgangslage

Per 01.01.2020 trat die Steuervorlage 17 („SV17“) in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgt im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023). Mit dem Budget 2023 wird der zweite Schritt umgesetzt.

Von der Anpassung per 1. Januar 2023 ist die Gemeinde dahingehend betroffen, dass sich die Berechnungsgrundlage der Ertrags- und Kapitalsteuer (vom Steuersatz zum Steuerfuss) ändert und neu eine Sondersteuer für ehemalige Statusgesellschaften eingeführt wird.

Vor allem neu ist die Umstellung vom Steuersatz (massgebender Steuersatz in Prozent des steuerbaren Kapitals oder Gewinns zur Berechnung der Steuerschuld) zum Gemeindesteuerfuss (Prozentsatz der kantonalen Steuer zur Berechnung der Steuerschuld). Damit erfolgt eine Systemangleichung an die natürlichen Personen (s. Kap. 2.5.5, S. 31, LRV 2018/920).

Ertragssteuer (§ 58 Abs. 2 StG)

- in den Jahren 2020 bis 2022 konnten die Gemeinden den Ertragssteuersatz wie gewohnt zwischen 2 – 5 % festsetzen. Die Gemeinde Oberdorf hat jeweils einen Steuersatz von 5 % festgesetzt.
- Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt die Umstellung auf den Gemeindesteuerfuss. Dieser darf maximal 55 % der Staatssteuer betragen und wird mit dem Budget festgelegt.

Kapitalsteuer (§ 62 Abs. 2 StG)

- in den Jahren 2020 bis 2022 haben die Gemeinden die Kapitalsteuer mit einem fixen Kapitalsteuersatz von 0.55 ‰ erhoben
- Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt die Umstellung auf den Gemeindesteuerfuss. Dieser darf maximal 55 % der Staatssteuer betragen und wird mit dem Budget festgelegt.

Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften (§ 206 StG)

- § 206 StG regelt die übergangsrechtlichen Folgen bei Wegfall der Steuerstatus von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, wonach die aufgedeckten stillen Reserven und der Goodwill innert fünf Jahren mit einem tiefen Sondersteuersatz besteuert werden.
- Der Sondersteuersatz für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven beträgt für die Gemeinden noch bis zum 31.12.2022 0.625 %. Ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 darf dieser Sondersteuersatz höchstens 55 % (Steuerfuss) der Staatssteuer von 1.6 % betragen.
- In Oberdorf hat es zurzeit keine Gesellschaften, welche mit Sondersatz veranlagt werden.

Mit der Einführung der Steuerfüsse für die juristischen Personen muss das Steuerreglement der Gemeinde Oberdorf wie folgt angepasst werden:

Aktuelle Version	Neue Version
<p>§ 2 Steuerfuss, Steuersatz</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:</p>	<p>§ 2 Steuerfuss</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:</p>

<p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG</p> <p>b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG</p> <p>c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG</p> <p>d) ³</p>	<p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG</p> <p>b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG</p> <p>c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG</p> <p>d) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen im Steuerreglement zuzustimmen.

7. Änderung Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf

Im Rahmen der Einführung der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus hat die Gemeinde Oberdorf nebst dem Gritt Seniorenzentrum Waldenburgerthal auch mit dem Alters- und Pflegeheim Moosmatt in Reigoldswil eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Infolgedessen muss das Reglement der Gemeinde Oberdorf zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen angepasst werden.

Gleichzeitig soll die Ausrichtung der Zusatzbeiträge klarer formuliert und Vermögensabhängig gemacht werden.

Die Änderung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf tritt per 01.01.2023 in Kraft.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen im Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf zuzustimmen.

Die Veröffentlichung der Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen hat nur orientierenden Charakter. Diese wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Synopse Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Alte Version	Neue Version
<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Gritt Seniorenzentrum Waldenburgerthal</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung</p>	<p>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung. Es gelten die Taxen des gewählten Heims, im Maximum jedoch die Taxen des teuersten Heims, mit dem eine eigene oder eine Leistungsvereinbarung mit der eigenen Versorgungsregion besteht.</p> <p>² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst</p>

<p>ung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>	<p>teureren Heim ausserhalb der Versorgungsregion begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.</p>
<p>§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen</p> <p>Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p>	<p>§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen</p> <p>¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen. Der Gemeinderat definiert die Zuständigkeit bzw. Kompetenzen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesuche, der Berechnung der Zusatzbeiträge, dem Erlass der entsprechenden Verfügungen sowie der Ausrichtung und Rückerstattung von Zusatzbeiträgen im Rahmen seiner Verordnung.</p> <p>² In den folgenden Fällen werden keine Zusatzbeiträge ausgerichtet oder die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen wird eingestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das vorhandene Vermögen der antragstellenden Person ist höher als das vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegte maximale Vermögen; b. wenn Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ausbezahlt werden. <p>³ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p> <p>⁴ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>
<p>§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen</p> <p>...</p> <p>² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von Fr. 37'500.00 für Einzelpersonen und von Fr. 60'000.00 für Ehepaare übersteigen.</p>	<p>§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen</p> <p>...</p> <p>² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur vollständigen Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet.</p>
<p>§ 5 NEU</p>	<p>§ 5 Härtefallregelung</p> <p>¹ Führen die Bestimmungen dieses Reglements im konkreten Einzelfall für die betroffene Person und /oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in oder für die Erben zu einer besonderen Härte, können auf entsprechendes Gesuch hin zu begründende Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>² Der Nachweis der besonderen Härte bzw. die Begründung des Härtefallgesuchs obliegt der betroffenen Person und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigter/r Partner/in oder den Erben.</p>

	³ Das Vorgehen im Zusammenhang mit Härtefällen bei im Vermögen vorhandenen Liegenschaften regelt die gemeinderätliche Verordnung.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf

Gestützt auf das Reglement der Gemeinde Oberdorf zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 16. April 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

§ 1 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Reglements wird an die Gemeindeverwaltung delegiert (Reglement § 3 Abs. 1 Satz 2).

² Die Zusatzbeiträge werden als Tagespauschale ausgerichtet (Reglement § 3 Abs. 4).

³ Keine Zusatzbeiträge werden ausgerichtet, wenn das vorhandene Vermögen mehr als CHF 50'000.-- beträgt (Reglement § 2 Abs. 2 lit. a).

§ 2 Härtefallregelung

¹ Im Zusammenhang mit in Liegenschaften bestehendem Vermögen kann es in Bezug auf die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen im Einzelfall zum Härtefall kommen. Härtefälle werden auf entsprechend begründetes Gesuch der betroffenen Person und/oder ihres Ehegatten bzw. gefestigte Partner oder der Erben hin überprüft und beurteilt.

² Beispielsweise soll die Verpflichtung zur Rückerstattung von Zusatzbeiträgen nicht dazu führen, dass ein Ehegatte bzw. gefestigter Lebenspartner selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlung könnte in solchen Fällen bspw. mittels Sicherung der Forderung durch Eintragung eines Grundpfandes ins Grundbuch aufgeschoben werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung gingen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

³ Von einer gefestigten Lebenspartnerschaft wird ausgegangen, wenn vor dem langfristigen Eintritt in eine Pflegeinstitution während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 04.07.2022 beschlossen und tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

8. Verschiedenes